

MEMORIAL

Journal Officiel
du Grand-Duché de
Luxembourg



MEMORIAL

Amtsblatt
des Großherzogtums
Luxemburg

RECUEIL DES SOCIÉTÉS ET ASSOCIATIONS

Le présent recueil contient les publications prévues par la loi modifiée du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales et par la loi modifiée du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif.

C — N° 92

12 janvier 2012

SOMMAIRE

AC Distribution SA	4390	Magnalux Invest S.A.	4411
B.P.G. Bau und Planungsgesellschaft A.G.	4416	Malibaro, SA SPF	4411
C.A.P.	4370	Matrice International S.A.	4392
Europa Hawk S.à r.l.	4387	Maury Group S.A.	4411
Exora S.à r.l.	4386	Mazzoni Sàrl	4409
Faro S.A.	4370	Media Lux Art Sàrl	4411
Filuxpart S.à r.l.	4390	Meridiana S.A.	4411
Fonds de Pension - Députés au Parlement Européen	4385	MGJL Holding Co (Lux) S.à r.l.	4412
Fonds de Pension - Députés au Parlement Européen SICAV-FIS	4385	MGJL Management (Lux) S.à r.l.	4412
GEBPF Finance (Lux) S.à r.l.	4386	MGJL Sub Co 1 (Lux) S.à r.l.	4412
Gramis S.à r.l.	4386	MGJL Sub Co 2 (Lux) S.à r.l.	4413
H'Cars	4386	MGJL Sub Co 3 (Lux) S.à r.l.	4413
Hotel Sobieski S.à r.l.	4387	MGJL Sub Co 4 (Lux) S.à r.l.	4413
IKB Deutsche Industriebank	4387	Millebirg S.A.	4413
Julius Baer Multipartner	4394	Millebirg S.A.	4414
Julius Baer Special Funds	4370	Mirabelle Investments S.à r.l.	4414
Kalmar Capital S.A.	4387	M&K Home S.A.	4410
Kapella S.A.	4390	Modim International S.A.	4414
Lampas Investment	4392	Mongolia S.A.	4415
Lampas Investment	4392	Moselle Participations S.A.	4410
Landson Financial Holding S.A.	4393	Mount Echo Holdings S.A.	4415
Lars Bohman Gallery S.A.	4393	Mullebutz s.à r.l.	4415
Link Engineering S.A.	4393	Muller Pneus S.à r.l.	4415
Linux Finance S.A.	4391	Must Properties and Investments S.A. ...	4415
Long'Born Productions	4409	Parkininvest Spf S.A.	4388
Lorcar Sàrl	4409	Pavinvest S.A.	4388
Lubna (Lux) S.à r.l.	4391	Pentavest S.à r.l.	4388
Lux e-shelter	4388	Plato No. 1 S.A.	4388
Luxnine S.A.	4391	PM Colors	4389
Luxpicard	4409	Private Management S.A.	4416
Macrom S.A.	4410	Société de Gestion Financière (SGF) S.à r.l.	4390
Mac's Luxembourg	4410	Société Industrielle de Services (SIS)	4390

C.A.P., Société Anonyme.

Siège social: L-4830 Rodange, 4, route de Longwy.
R.C.S. Luxembourg B 97.287.

—
CLÔTURE DE LIQUIDATION

Extrait

Il résulte d'un acte reçu par Maître Henri HELLINCKX, notaire de résidence à Luxembourg, en date du 24 novembre 2011, enregistré à Luxembourg A.C., 2 décembre 2011, LAC/2011/53670.

Qu'a été prononcée la clôture de la liquidation de la Société Anonyme «C.A.P.», ayant son siège social à L-4830 Rodange, 4, route de Longwy, constituée suivant acte reçu par Maître Alex Weber, notaire de résidence à Bascharage, en date du 18 novembre 2003, publié au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations C numéro 1376 du 30 décembre 2003, dont les statuts ont été modifiés en dernier lieu suivant acte reçu par Maître Paul Bettingen, notaire de résidence à Niederanven, en date du 27 novembre 2006, publié au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations C numéro 343 du 9 mars 2007.

La société a été mise en liquidation suivant acte reçu par le notaire instrumentant, en date du 20 octobre 2011, non encore publié au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations C.

Les livres et documents sociaux resteront déposés et conservés pendant cinq ans au siège de la société au domicile du président du bureau à 41 Rue A. de Lexhy, B-4101 Jemeppe.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 8 décembre 2011.

Référence de publication: 2011167991/23.

(110195063) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 décembre 2011.

Faro S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-8211 Mamer, 53, route d'Arlon.
R.C.S. Luxembourg B 96.679.

—
Extrait des résolutions prises par l'assemblée générale du 08 décembre 2011

Renouvellement du mandat d'administrateur de Mr Lucien Bertemes pour une durée illimitée.

Modification de l'adresse de l'administrateur Lucien Bertemes: 47 Dikrecherstrooss L-8550 Noerdange

Renouvellement du mandat d'administrateur de Mr Aniel Gallo pour une durée illimitée.

Renouvellement du mandat d'administrateur de Mme Marie-Paule Bertemes pour une durée illimitée.

Renouvellement du mandat d'administrateur-délégué de Mr Lucien Bertemes pour une durée illimitée.

Modification de l'adresse de l'administrateur-délégué Lucien Bertemes: 47 Dikrecherstrooss L-8550 Noerdange

Pour extrait sincère et conforme

Lucien Bertemes

Référence de publication: 2011168118/16.

(110195021) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 décembre 2011.

Julius Baer Special Funds, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-1661 Luxembourg, 25, Grand-rue.
R.C.S. Luxembourg B 125.784.

—
Im Jahre zweitausendelf, den vierzehnten Dezember.

Vor dem unterzeichneten Notar Henri Hellinckx, mit dem Amtssitz in Luxemburg (Großherzogtum Luxemburg).

Fand die außerordentliche Generalversammlung der Anteilseigner des JULIUS BAER SPECIAL FUNDS, einer Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital, welche ihren Geschäftssitz in 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg hat, (die "Gesellschaft"), gegründet in Luxemburg am 15. März 2007 durch Urkunde des Notars Paul DECKER, mit dem damaligen Amtssitz in Luxemburg, (Großherzogtum Luxemburg), welche im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, ("Mémorial") Nummer 712 vom 26. April 2007 veröffentlicht wurde, statt.

Die Gesellschaft ist eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg, Sektion B unter Nummer 125.784.

Die außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre („außerordentliche Generalversammlung“) wird um 11.30 Uhr vom Vorsitzenden, Herrn Gerard Pirsch, Bankangestellter, berufsansässig in Esch, eröffnet.

Dieser ernennt zur Schriftführerin Frau Melanie Ternité, Angestellte, berufsansässig in Luxemburg.

Die außerordentliche Generalversammlung ernennt Herrn Dietmar Braun, Angestellter, berufsansässig in Luxemburg, zum Stimmzähler. Der Vorsitzende stellt unter Zustimmung der außerordentlichen Generalversammlung fest, dass:

- am 11. November 2011, eine erste außerordentliche Aktionärsversammlung einberufen wurde, welche nicht über die Tagesordnung abstimmen konnte.

- für diese zweite außerordentliche Aktionärsversammlung welche über dieselbe Tagesordnung entscheiden wird, die Namensaktionäre gemäß den gesetzlichen Vorschriften frist- und formgerecht am 14. November 2011 schriftlich zur Teilnahme an der außerordentlichen Generalversammlung eingeladen worden sind;

- die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend am 14. November 2011 und 29. November 2011 im "d'Wort", im „Tageblatt“ sowie im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations", dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht wurde;

- die anwesenden und die vertretenen Aktionäre und deren Bevollmächtigte sowie die Anzahl ihrer Aktien in einer Anwesenheitsliste aufgeführt sind, die von den anwesenden Aktionären und den Bevollmächtigten der vertretenen Aktionären sowie dem Schriftführer, der Stimmzählerin und dem Vorsitzenden unterzeichnet und diesem Protokoll beigefügt wird;

- sich aus der Anwesenheitsliste ergibt, dass 1 Aktien von insgesamt 223.683,208 ausgegebenen und sich im Umlauf befindlichen Aktien auf der außerordentlichen Generalversammlung anwesend oder vertreten sind.

- Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung lautet wie folgt:

Einzigster Punkt der Tagesordnung: Änderung der Statuten

Redaktionelle, sprachliche sowie gesetzlich erforderliche Anpassungen der Statuten der Gesellschaft sowie im Wesentlichen die nachfolgend beschriebenen Änderungen:

Gegenstand Artikel 3:

- Bezugnahme auf die geänderte gesetzliche Grundlage, das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen in gemeinsamen Anlage („Gesetz von 2010“)

Gesellschaftskapital Artikel 5:

- Einfügung einer Klarstellung der Berechnungsgrundlage des gesetzlichen Mindestkapitals der Gesellschaft als gesetzliche Folge der Änderung von Artikel 17 lit. f) (siehe unten) betreffend die neu geschaffene Möglichkeit der Investition von Subfonds der Gesellschaft in andere Subfonds der Gesellschaft

Inhaber- und Namensanteile Artikel 6:

- Wegfall der Möglichkeit Inhaberanteile auszugeben

Einladungen Artikel 13:

- Einfügung eines Stichtags zur Feststellung der Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse bei einer Generalversammlung

- Erweiterung der Aktionärsrechte betr. die Einberufung einer Generalversammlung sowie die Aufnahme von Tagesordnungspunkten

Interne Organisation des Verwaltungsrates Artikel 15:

- Neuregelung betr. die Beschlussfähigkeit

- Einschränkung der Übertragung von Kompetenzen durch den Verwaltungsrat

- Wegfall der Notwendigkeit der Einwilligung der Generalversammlung zur Übertragung der täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates

Festlegung der Anlagepolitik Artikel 17:

- Lit. a) und c) Bezugnahme auf die geänderte rechtliche Grundlage

- Artikel 17 lit. f) Darstellung der gesetzlichen Möglichkeiten betr. Investition in OTC-Derivate

- Artikel 17 lit. f) Aufnahme der Möglichkeit Subfonds als „Feeder-Fonds“ gem. Kapitel 9 des Gesetzes von 2010 aufzulegen, sofern auch im Prospekt zugelassen

- Artikel 17 lit. f) Aufnahme der Möglichkeit der Investition von Subfonds der Gesellschaft in andere Subfonds der Gesellschaft

Pooling und „Co-Management“ Artikel 18:

- Klarstellende Beschreibung der Verfahrensweise

Unvereinbarkeitsbestimmungen Artikel 19:

- Aufnahme der Nichtanwendung der Bestimmungen bei Vorliegen üblicher Geschäftsbedingungen im Rahmen der alltäglichen Geschäftsführung

Vertretung Artikel 21:

- Einfügung der Möglichkeit, Vertretungsmacht an Einzelpersonen auch für Geschäftsbereiche zu erteilen

Rücknahme und Umtausch von Anteilen Artikel 23 Rücknahme:

- Neuformulierung der Bedingungen, wie Anträge auf Rücknahme und Umtausch durch den Verwaltungsrat befristet aufgeschoben werden dürfen. Die genaue Beschreibung dieser Bedingungen erfolgt neu im Rechtsprospekt.

- Einfügung der Möglichkeit von den Statuten abweichende Modalitäten der Zahlung des Rücknahmepreises im Rechtsprospekt zu regeln

- Verlagerung der Regelung über die Höhe einer Rücknahmegebühr in den Rechtsprospekt

Liquidation:

- Änderung der Bedingungen, unter denen ein Subfonds liquidiert werden kann

Verschmelzung:

- Erweiterung der Möglichkeiten einer Verschmelzung aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats als Folge und im Rahmen der neuen gesetzlichen Regelungen

- Bestimmung betr. die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse bei einer Generalversammlung, die über die Auflösung der Gesellschaft als Folge einer oder mehrerer Verschmelzungen von Subfonds beschließt

Bewertungen und Aussetzungen von Bewertungen Artikel 24:

- Einfügung der Möglichkeit Bewertungstage abweichend von den Statuten im Rechtsprospekt zu regeln

- Erweiterung der Möglichkeit Bewertungen von Subfonds ausnahmsweise auszusetzen

Bewertungsvorschriften Artikel 26:

- (A) Aktiva lit. h) 4) Einfügung einer Regelung betr. die Bewertung von OGA, die auch als ETF qualifizieren

- (B) Verbindlichkeiten lit. b) ausdrückliche Erwähnung der Anlageverwalter als Empfänger von Gebühren und Dienstleister der Gesellschaft

Verkaufspreis und Rücknahmepreis Artikel 27:

- Verlagerung der Regelung über die Höhe einer Verkaufsgebühr in den Rechtsprospekt

- Einfügung der Möglichkeit von den Statuten abweichende Modalitäten der Zahlung des Verkaufspreises im Rechtsprospekt zu regeln

Namensgebung der Gesellschaft Artikel 30:

- Klarstellung betreffend einen bestehenden Lizenzvertrag

Die außerordentliche Generalversammlung ist somit ordnungsgemäß einberufen und kann rechtsgültig über sämtliche Punkte der Tagesordnung beraten und beschließen.

Die Feststellungen des Vorsitzenden werden von der außerordentlichen Generalversammlung genehmigt.

Die außerordentliche Generalversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Einzigter Beschluss

Die außerordentliche Generalversammlung beschließt die redaktionellen, sprachlichen sowie gesetzlich erforderlichen Anpassungen der Statuten der Gesellschaft sowie im Wesentlichen die in der Tagesordnung beschriebenen Änderungen.

Die Statuten der Gesellschaft haben fortan folgenden Wortlaut:

Art. 1. Es wird hierdurch durch den Unterzeichner und den alleinigen Eigner der danach ausgegebenen Gesellschaftsanteile eine Gesellschaft in der Form einer "Aktiengesellschaft" gegründet, die eine "Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital" ("SICAV") unter dem Namen "JULIUS BAER SPECIAL FUNDS " (die "Gesellschaft") darstellt.

Die Gesellschaft hat zunächst nur einen einzigen Aktionär, der Eigner des gesamten ausgegebenen Gesellschaftskapitals ist. Die Gesellschaft kann jedoch zu jeder Zeit mehrere Aktionäre haben infolge der Übertragung von Anteilen oder der Ausgabe von neuen Anteilen.

Dauer

Art. 2. Die Gesellschaft besteht für einen unbegrenzten Zeitraum. Sie kann jederzeit durch einen Beschluss der Aktionäre der Gesellschaft aufgelöst werden, sofern der Beschluss in der Form gemäß Art. 32 der Satzung erfolgt.

Gegenstand

Art. 3. Der ausschließliche Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage in übertragbare Wertpapiere jeder Art und/oder in andere liquide Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (das „Gesetz von 2010“) über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, zum Zwecke der Risikostreuung und um den Aktionären das Ergebnis der Verwaltung des Anlagevermögens zukommen zu lassen. Die Gesellschaft kann jede Maßnahme treffen und alle Geschäfte durchführen, die sie als zur Erfüllung und Entwicklung ihres Gesellschaftszwecks nützlich erachtet, in dem Umfang, wie es das Gesetz von 2010 erlaubt.

Geschäftssitz

Art. 4. Der Geschäftssitz der Gesellschaft besteht in der Stadt Luxemburg, im Großherzogtum Luxemburg. Zweigniederlassungen oder andere Repräsentanten können entweder in Luxemburg oder im Ausland durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) errichtet werden.

Falls der Verwaltungsrat entscheidet, dass Ereignisse höherer Gewalt geschehen sind oder unmittelbar bevorstehen, welche die normalen Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft an ihrem Geschäftssitz oder den laufenden Kontakt mit Per-

sonen im Ausland beeinträchtigen könnten, so kann der Geschäftssitz vorübergehend ins Ausland verlegt werden, bis diese außerordentlichen Umstände beendet sind. Derartige vorübergehende Maßnahmen haben keine Auswirkung auf die Nationalität der Gesellschaft, die eine Luxemburger Gesellschaft bleibt.

Gesellschaftskapital - Aktien

Art. 5. Das Gesellschaftskapital ist durch Anteile ohne Nennwert („Anteile“) dargestellt, die zusammen jederzeit dem Inventarwert der Gesellschaft entsprechen.

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht in Schweizer Franken dem Gegenwert von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000,-). Sofern ein oder mehrere Subfonds in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft investiert sind, ist der Wert der relevanten Anteile zum Zweck der Überprüfung des gesetzlichen Mindestkapitals nicht mit zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat ist ohne Einschränkung berechtigt, jederzeit Anteile zum Ausgabepreis pro Anteil gemäß Artikel 27 auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären der Gesellschaft ein Anrecht auf die neuen Anteile zu gewähren. Der Verwaltungsrat kann jedem seiner Mitglieder oder einem Geschäftsführer der Gesellschaft oder jeder rechtmäßig ermächtigten Person die Befugnis übertragen, Zeichnungen anzunehmen und Zahlungen für solche neuen Anteile entgegenzunehmen und diese auszuhändigen.

Solche Anteile können gemäß Beschluss des Verwaltungsrates verschiedenen Anlagevermögen („Subfonds“) angehören und ebenfalls nach Beschluss des Verwaltungsrates in unterschiedlichen Währungen notiert sein. Der Verwaltungsrat kann außerdem bestimmen, dass innerhalb eines Subfonds zwei oder mehrere Kategorien von Anteilen („Anteilkategorie“) mit unterschiedlichen Merkmalen ausgegeben werden, wie z.B. eine spezifische Ausschüttungs- oder Thesaurierungspolitik, eine spezifische Gebührenstruktur oder andere spezifische Merkmale wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt und im Rechtsprospekt der Gesellschaft beschrieben.

Der Erlös der Ausgabe jedes Subfonds wird gemäß Artikel 3 dieser Satzung in Wertpapiere (Wertrechte etc.; in der Folge „Wertpapiere“) bzw. in andere liquide Finanzanlagen investiert, die den Anlagebestimmungen entsprechen, die der Verwaltungsrat für die betreffenden Subfonds bestimmt.

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit Gratisanteile ausgeben, wobei der Inventarwert pro Anteil dann auf dem Wege eines Splits verkleinert wird.

Zur Bestimmung des Gesellschaftskapitals werden die Inventarwerte jedes Subfonds, die nicht in Schweizer Franken ausgedrückt sind, in Schweizer Franken umgerechnet, so dass das Gesellschaftskapital der Summe aller Inventarwerte aller Subfonds ausgedrückt in Schweizer Franken entspricht.

Namensanteile

Art. 6. Der Verwaltungsrat wird ausschließlich Namensanteile ausgeben. Inhaberanteile werden nicht ausgegeben.

Es werden keine Zertifikate über die ausgegebenen Anteile ausgestellt. Wenn ein Aktionär dies wünscht, wird ihm stattdessen eine Bestätigung seines Anteilsbesitzes ausgestellt und zugesandt, und es werden ihm dafür die üblichen Gebühren belastet. Die Gesellschaft kann Anteilsbestätigungen in einer Form ausstellen, die der Verwaltungsrat jeweils beschließen wird.

Es können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden, welche auf- oder abgerundet werden, gemäß den Bestimmungen des geltenden Rechtsprospektes der Gesellschaft.

Anteile werden nach Annahme der Zeichnung und vorbehaltlich der Zahlung des Kaufpreises (gemäß Artikel 27 dieser Satzung) ausgegeben. Der Zeichner wird auf Wunsch die Bestätigung seiner Anteile innerhalb gesetzlich vorgeschriebener Fristen erhalten.

Zahlungen von Dividenden an Aktionäre erfolgen an ihre Anschrift im Gesellschaftsregister („Register“) oder an jene Anschrift, die der Gesellschaft schriftlich angegeben worden ist.

Die Aktionäre sämtlicher ausgegebenen Namensanteile der Gesellschaft werden im Register eingetragen, das von der Gesellschaft oder durch eine oder mehrere Personen/Firmen geführt wird, die hierzu vom Verwaltungsrat ernannt werden. In diesem Register soll der Name jedes Aktionärs, sein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt und die Anzahl, die Subfonds und Anteilskategorie der von ihm gehaltenen Anteile eingetragen werden. Die Übertragung und die Rückgabe eines Namensanteils werden in das Register eingetragen nach Zahlung einer üblichen Gebühr, die von der Gesellschaft für eine derartige Registrierung festgelegt wird.

Anteile sind frei von Beschränkungen der Übertragungsrechte und Ansprüchen zu Gunsten der Gesellschaft.

Die Übertragung von Anteilen erfolgt durch Eintragung in das Register ggf. anlässlich der Aushändigung der Bestätigungen über diese Anteile (soweit ausgegeben) zusammen mit solchen Dokumenten für die Übertragung, die der Gesellschaft notwendig erscheinen.

Sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen der Gesellschaft an die Aktionäre können an die Adresse geschickt werden, die in das Register eingetragen wurde. Falls ein Aktionär diese Anschrift nicht mitteilt, kann eine entsprechende Notiz in das Register eingetragen werden. Infolgedessen kann die Gesellschaft davon ausgehen, die Anschrift des Aktionärs befände sich am Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einer anderen Adresse, wie von der Gesellschaft beschlossen, bis der Aktionär der Gesellschaft eine andere Anschrift schriftlich mitteilt. Der Aktionär kann jederzeit seine in dem Register

eingetragene Anschrift korrigieren, durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft an deren Geschäftssitz oder an eine Anschrift, die die Gesellschaft bestimmt hat.

Im Falle der Ausgabe von Bruchteilsanteilen wird ein solcher Bruchteil in das Register eingetragen. Dieser Bruchteil beinhaltet keine Stimmberechtigung, jedoch berechtigt er, in dem Umfang wie von der Gesellschaft festgelegt, zu einem entsprechenden Anteil an der Dividende und am Liquidationserlös.

Verlorene und zerstörte Zertifikate

Art. 7. Falls ein Aktionär der Gesellschaft in rechtsgenügender Weise nachweisen kann, dass sein Anteilszertifikat verlegt, beschädigt oder zerstört ist, kann ein Duplikat des Anteilszertifikats ausgestellt werden, sofern die von der Gesellschaft verlangten Bedingungen erfüllt sind. Mit der Ausgabe eines neuen Anteilszertifikats mit dem Vermerk „Duplikat“ wird das ursprüngliche Anteilszertifikat ungültig. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach ihrem Gutdünken, dem Aktionär die Kosten für die Beschaffung eines Duplikats oder die Ausstellung eines neuen Anteilszertifikates zu belasten.

Einschränkung des Anteilbesitzes

Art. 8. Der Verwaltungsrat hat das Recht, die Einschränkungen (außer Einschränkung der Übertragung von Anteilen) zu erlassen, die er für notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile der Gesellschaft oder Anteile eines Subfonds und/oder einer Anteilskategorie von einer Person (im folgenden „ausgeschlossene Person“ genannt) erworben oder gehalten werden:

a) welche die Gesetze oder Vorschriften eines Landes und/oder behördliche Verfügungen verletzt oder gemäß den Bestimmungen des Rechtsprospekts vom Anteilseigentum ausgeschlossen ist;

b) deren Anteilsbesitz nach Meinung des Verwaltungsrats dazu führt, dass die Gesellschaft Steuerverbindlichkeiten bzw. andere finanzielle Nachteile erleidet, die sie ansonsten nicht erlitten hätte oder erleiden würde.

Die Gesellschaft kann demnach den Besitz von Anteilen durch eine ausgeschlossene Person einschränken oder untersagen. Hierfür kann die Gesellschaft:

a) die Ausgabe von Anteilen oder die Registrierung von Anteilsübertragungen ablehnen, bis sie sich vergewissert hat, ob die Ausgabe oder die Registrierung dazu führen könnte, dass dadurch ein tatsächliches Eigentum an solchen Anteilen durch eine Person begründet würde, die vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen ist;

b) jederzeit von jeder namentlich registrierten Person verlangen, dem Register alle Angaben zu liefern, die sie für notwendig erachtet zwecks Klärung der Frage, ob diese Anteile tatsächlich im Eigentum einer Person stehen oder stehen werden, die vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen ist;

c) falls die Gesellschaft der Überzeugung ist, dass eine ausgeschlossene Person, entweder allein oder in Gemeinschaft mit einer anderen Person, rechtlicher oder tatsächlicher Eigner der Anteile ist, und falls diese Person die Anteile nicht einer berechtigten Person überträgt, kann die Gesellschaft zwangsweise von diesem Aktionär alle von ihm gehaltenen Anteile wie folgt zurücknehmen:

(1) die Gesellschaft wird dem Aktionär, der als der Eigner der erworbenen Anteile gilt, eine Aufforderung zustellen (nachstehend „die Rückgabe-Aufforderung“ genannt), wobei sie, wie oben beschrieben, die zurückzugebenden Anteile, den für diese Anteile zu zahlenden Preis und den Ort, wo der Kaufpreis im Hinblick auf diese Anteile zahlbar ist, bestimmt. Jede solche Rückgabe-Aufforderung kann einem solchen Aktionär auf dem Postweg zugestellt werden, durch frankiertes Einschreiben an die zuletzt bekannte oder im Anteilsregister der Gesellschaft eingetragene Anschrift des Aktionärs. Der Aktionär ist daraufhin verpflichtet, ggf. der Gesellschaft die Anteilszertifikate oder Anteilsbestätigungen, auf die sich die Rückgabe-Aufforderung bezieht, zurückzugeben. Unmittelbar nach Geschäftsschluss am Tag, der in der Rückgabe-Aufforderung genannt ist, verliert der Aktionär sein Eigentumsrecht an den in der Rückgabe-Aufforderung genannten Anteilen, und sein Name wird im Register gelöscht.

(2) Der Preis (nachstehend „Rücknahmepreis“ genannt), zu dem die genannten Anteile gemäß Rückgabe-Aufforderung zurückgenommen werden, ist der Betrag, der dem Inventarwert der Anteile je Subfonds und Anteilskategorie entspricht, wie er in Übereinstimmung mit Artikel 25 dieser Satzung berechnet wird, abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr gemäß Artikel 23.

(3) Die Zahlung des Rücknahmepreises wird dem Aktionär solcher Anteile in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilskategorie geleistet und wird durch die Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder an einem anderen Ort (wie in der Rückgabe-Aufforderung beschrieben) zur Zahlung, ggf. gegen Aushändigung der Anteilszertifikate oder Anteilsbestätigungen oder gegen die Erbringung eines sonstigen für die Gesellschaft akzeptablen Eigentumsnachweises, hinterlegt werden. Nach Hinterlegung dieses Kaufpreises, verliert die Person die Rechte, die sie wie in dieser Satzung und dem Rechtsprospekt aufgeführt, besaß, sowie alle weiteren Rechte an den Anteilen, oder irgendwelche Forderungen gegen die Gesellschaft oder deren Vermögenswerte; ausgenommen ist das Recht der als berechtigter Eigentümer erscheinenden Person den so hinterlegten Rücknahmepreis (ohne Zinsen) seitens der Hinterlegungsstelle wie oben beschrieben zu erhalten.

(4) Die Ausübung der ihr gemäß diesem Artikel zustehenden Rechte durch die Gesellschaft kann in keinem Fall mit der Begründung in Frage gestellt oder als ungültig angesehen werden, dass kein ausreichender Nachweis des Eigentumsrechts von Anteilen einer Person vorgelegen hat, oder dass der tatsächliche oder rechtliche Eigner dieser Anteile ein

anderer war, als es gegenüber der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Rückgabe-Aufforderung erschien, vorausgesetzt, dass die besagten Rechte durch die Gesellschaft in gutem Glauben ausgeübt worden sind;

d) die Stimmabgabe an einer Gesellschafterversammlung durch irgendeine Person ablehnen, die keine Anteile an der Gesellschaft halten darf.

Rechte der Generalversammlung der Aktionäre

Art. 9. Jede ordnungsgemäß abgehaltene Generalversammlung der Aktionäre stellt das oberste Organ der Gesellschaft dar. Deren Beschlüsse sind für alle Aktionäre verbindlich, unabhängig vom Subfonds oder von der Anteilskategorie, soweit diese Beschlüsse nicht in die Rechte der getrennten Versammlung der Aktionäre eines bestimmten Subfonds oder einer bestimmten Anteilskategorie gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingreifen.

Die Generalversammlung der Aktionäre hat die weitestgehenden Befugnisse, alle Rechtshandlungen, die sich auf die Geschäfte der Gesellschaft beziehen, anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen.

Falls die Gesellschaft nur einen einzigen Aktionär hat, übt letzterer alle Befugnisse der Generalversammlung der Aktionäre aus.

Generalversammlung

Art. 10. Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre wird in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht am Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung genannten Ort in Luxemburg abgehalten und findet am 20. Oktober jedes Jahres um 17 Uhr statt. Falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird die Generalversammlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg abgehalten. Die Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, falls außergewöhnliche Umstände dies gemäß freiem Ermessen des Verwaltungsrats erforderlich machen.

Andere Versammlungen können an dem Ort und zu dem Zeitpunkt abgehalten werden, die in der entsprechenden Einladung bestimmt sind.

Getrennte Versammlungen der Aktionäre

Art. 11. Getrennte Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Subfonds oder einer bestimmten Anteilskategorie können auf Antrag des Verwaltungsrats einberufen werden. Für die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten die in Artikel 12 niedergelegten Regelungen sinngemäß. Eine getrennte Versammlung der Aktionäre kann bezüglich der betreffenden Subfonds oder Anteilskategorien über alle Angelegenheiten beschließen, die gemäß Gesetz oder dieser Satzung nicht der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Beschlüsse von getrennten Versammlungen der Aktionäre dürfen nicht in die Rechte von Aktionären anderer Subfonds oder Anteilskategorien eingreifen.

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Art. 12. Für die Einberufung von Generalversammlungen oder von getrennten Versammlungen von Aktionären gelten die gesetzlichen Fristen und Formalitäten.

Jeder Anteil eines Subfonds oder einer Anteilskategorie hat, unabhängig vom Inventarwert des jeweiligen Anteils, das Recht auf eine Stimme, vorbehaltlich der durch diese Satzung oder das Gesetz auferlegten Einschränkungen.

Ein Aktionär kann an jeder Versammlung von Aktionären teilnehmen oder sich mittels einer brieflich oder durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopierer oder in jeder anderen vom Verwaltungsrat beschlossenen Form erteilten Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder durch eine andere Person vertreten lassen.

Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen werden Beschlüsse an einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung von Aktionären durch einfache Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen und abgegebenen Stimmen gefasst. Der Verwaltungsrat kann alle weiteren Bedingungen festlegen, die durch die Aktionäre zu erfüllen sind, um an einer Versammlung der Aktionäre teilnehmen zu können.

Falls die Gesellschaft nur einen einzigen Aktionär hat, übt letzterer alle Rechte aus, welche den Aktionären durch das Gesetz von 1915 und der vorliegenden Satzung zustehen. Die von einem solchen alleinigen Aktionär gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergeschrieben.

Einladungen

Art. 13. Die Generalversammlung bzw. weitere Versammlungen der Aktionäre werden durch den Verwaltungsrat mittels Einladung einberufen, die die Tagesordnung enthält. Diese erfolgt durch Einschreiben wenigstens 8 Tage vor der Generalversammlung, wobei die gesetzlich geforderten Unterlagen und Informationen den Namensaktionären gemeinsam mit der Einladung zugesandt werden. Diese Unterlagen sind ferner 15 Tage vor der Generalversammlung an dem Geschäftssitz zur Einsicht verfügbar.

Die Einladung kann vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse festgestellt werden auf Grundlage der Anteile, welche am fünften Tag, der der Generalversammlung um 24 Uhr (Luxemburger Zeit) vorausgeht, ausgegeben und im Umlauf sind. Die Rechte eines Aktionärs zur Teilnahme und Abstimmung bei einer Generalversammlung richten sich ebenfalls nach seinem Anteilsbesitz zu diesem Zeitpunkt.

Auf Verlangen von mindestens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals vertretenden Aktionären muss eine Generalversammlung einberufen werden.

Ferner können ein oder mehrere Aktionäre, welche mindestens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals vertreten, verlangen, dass Abstimmungspunkte der Tagesordnung hinzugefügt werden.

Der Verwaltungsrat

Art. 14. Die Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat geführt, der sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt, die nicht Aktionäre sein müssen. Falls die Gesellschaft jedoch nur einen einzigen Aktionär hat oder falls bei einer Generalversammlung der Aktionäre festgestellt wird, dass die Gesellschaft nur einen einzigen Aktionär hat, kann der Verwaltungsrat bis zur Generalversammlung der Aktionäre, welche der Feststellung der Existenz von mehr als einem Aktionär folgt, aus einem einzigen Mitglied bestehen.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Aktionäre anlässlich der Generalversammlung für eine Dauer von maximal sechs (6) Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Sollte die Stelle eines Verwaltungsratsmitglieds infolge von Tod, Rücktritt oder in sonstiger Weise nicht mehr besetzt sein, können die verbliebenen Verwaltungsratsmitglieder auf dem Weg der Nachwahl mit einfacher Stimmenmehrheit ein Verwaltungsratsmitglied wählen, das die unbesetzte Stelle bis zur nächsten Generalversammlung besetzen wird.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit mit oder ohne Grund durch Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre abberufen und/oder ersetzt werden. An der Generalversammlung kann nur eine Person, die dem Verwaltungsrat bis zu diesem Zeitpunkt angehörte, als Mitglied des Verwaltungsrates gewählt werden, es sei denn, diese Person

(1) wird vom Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagen, oder

(2) ein Aktionär, der bei der anstehenden Generalversammlung, die den Verwaltungsrat bestimmt, voll stimmberechtigt ist, unterbreitet dem Vorsitzenden – oder wenn dies unmöglich sein sollte, einem anderen Verwaltungsratsmitglied – schriftlich nicht weniger als sechs und nicht mehr als 30 Tage vor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Datum seine Absicht, eine andere Person als seiner selbst zur Wahl oder zur Wiederwahl vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung dieser Person, sich zur Wahl stellen zu wollen, wobei jedoch der Vorsitzende der Generalversammlung unter der Voraussetzung einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Aktionäre den Verzicht auf die oben aufgeführten Erklärungen beschließen kann und die solcherweise nominierte Person zur Wahl vorschlagen kann.

Interne Organisation des Verwaltungsrates

Art. 15. Der Verwaltungsrat wird aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie gegebenenfalls einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende wählen. Er kann auch einen Sekretär ernennen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht und für die Protokolle der Verwaltungsratssitzung und der Generalversammlung verantwortlich ist.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz der Verwaltungsratssitzungen. In seiner Abwesenheit ernennen die Verwaltungsratsmitglieder eine andere Person zum vorübergehenden Vorsitzenden durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden.

Eine Sitzung des Verwaltungsrats kann durch den Vorsitzenden oder durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates an dem in der Einladung angegebenen Sitzungsort unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Briefliche, telegrafische, elektronische oder Telefaxeinladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrats erfolgen an alle Mitglieder mindestens 24 Stunden vor Beginn einer solchen Sitzung, mit Ausnahme dringender Umstände, in welchem Falle diese in der Einladung anzuführen sind.

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen ist der Verwaltungsrat nur bei einer ordnungsgemäß erfolgten Einberufung der Sitzung beschlussfähig.

Mit Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder kann auf ein Einberufungsschreiben verzichtet werden. Eine Einberufung ist nicht erforderlich für Sitzungen, deren Daten durch Verwaltungsratsbeschluss im Voraus festgelegt worden sind.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich bei einer Verwaltungsratssitzung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats vertreten lassen. Die Vollmachtserteilung erfolgt brieflich, per Telegramm, Fernschreiber oder Fernkopierer oder in jeder anderen Form wie vom Verwaltungsrat beschlossen.

Vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen kann der Verwaltungsrat nur rechtsgültig beraten oder beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind, wobei eine Teilnahme durch Telefon oder Videokonferenz oder in jeder anderen vom Verwaltungsrat beschlossenen Form gestattet ist. Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen der an einer Sitzung anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Die Verwaltungsratsmitglieder können auch auf dem Zirkularwege einen Beschluss herbeiführen, durch schriftliche Zustimmung auf einer oder mehreren gleichlautenden Urkunden.

Der Verwaltungsrat kann auch einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder Dritte mit der Gesamtheit oder einem Teil der täglichen Geschäftsführung oder die Vertretung der Gesellschaft mit den vom Verwaltungsrat beschlossenen Befugnissen betrauen. Derartige Ernennungen können jederzeit vom Verwaltungsrat zurückgenommen werden.

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen auch bestimmte Vollmachten und Kompetenzen auf ein Gremium übertragen, das aus von ihm ernannten Personen (gleich ob Verwaltungsratsmitglieder oder Dritte) besteht.

Des Weiteren kann der Verwaltungsrat zur Unterstützung seiner Geschäftstätigkeit einen Beirat ernennen. Eine Entscheidungsbefugnis kommt dem Beirat nicht zu.

Protokolle der Verwaltungsratssitzungen

Art. 16. Die Protokolle jeder Verwaltungsratssitzung werden durch den Vorsitzenden derselben und ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder durch den Sekretär des Verwaltungsrats unterzeichnet. Abschriften oder Auszüge solcher Protokolle, die für Rechtsverfahren oder für andere Rechtszwecke erstellt werden, sind durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder oder durch den Sekretär des Verwaltungsrats und ein Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen.

Festlegung der Anlagepolitik

Art. 17. Der Verwaltungsrat ist mit den Kompetenzen ausgestattet, alle Verwaltungshandlungen und Verfügungen im Gesellschaftsinteresse auszuführen, welche nicht ausdrücklich durch Gesetz oder durch diese Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Vorbehaltlich derjenigen Angelegenheiten, die den Aktionären in der Generalversammlung gemäß Satzung zustehen und gemäß der vorstehenden Einschränkungen, ist der Verwaltungsrat befugt, insbesondere die Anlagepolitik für jeden Subfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung zu bestimmen, unter Beachtung der Anlagebeschränkungen gemäß Gesetz, Verordnungen sowie Verwaltungsratsbeschlüssen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann bestimmen, dass das Vermögen der Gesellschaft wie folgt angelegt wird:

a) In Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- die an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG) notiert oder gehandelt werden;
- die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden. In diesem Zusammenhang bedeutet „Drittland“ alle Länder Europas, die kein Mitgliedsstaat der EU sind, und alle Länder Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und des Pazifikbeckens.

b) In Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, wie in Punkt a) beschrieben, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

c) In Anteile von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahmen, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

d) In Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land, das die Beschlüsse der Financial Actions Task Force („FATF“ bzw. Groupe d'Action Financière Internationale „GAFI“) ratifiziert hat, haben (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut“).

e) In Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

f) In Derivate einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem wie unter dem vorstehenden Buchstaben a) bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden und/oder die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivate"), sofern:

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes von 2010, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen anlegen darf,

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Jedoch kann die Gesellschaft höchstens 10% des Inventarwertes eines jeden Subfonds in andere als die unter (a) bis (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie, wenn keine darüber hinausgehenden Anlagen in Zielfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Rechtsprospektes zugelassen werden, höchstens 10% des Inventarwertes eines jeden Subfonds in Zielfonds (d.h. Anteile in OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Ziffer c) oben) anlegen. Der Verwaltungsrat kann jedoch in Übereinstimmung mit Kapitel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und unter den dort festgelegten Voraussetzungen beschließen, dass ein Subfonds („Feeder“) mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW (oder eines Subfonds eines solchen), der nach der EU-Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist, der nicht selbst ein Feeder ist und keine Anteile eines Feeders hält, investiert. Eine solche Möglichkeit ist erst dann eröffnet, wenn dies ausdrücklich entsprechend im Rechtsprospekt eingeführt wird.

Die Gesellschaft legt höchstens 10% des Inventarwertes eines jeden Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20% des Inventarwertes eines jeden Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

Die Obergrenze des ersten Satzes des vorhergehenden Absatzes wird auf 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Abweichend von den vorhergehenden Absätzen ist die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100% des Inventarwertes eines Subfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Maßgabe, dass der Subfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30% des Inventarwertes des Subfonds ausmachen dürfen.

Sofern mehrere Subfonds bestehen, kann ein Subfonds unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Voraussetzungen in andere Subfonds der Gesellschaft investieren. Darüber hinaus wird sich die Gesellschaft an alle weiteren Einschränkungen halten, die von den Aufsichtsbehörden jener Länder vorgeschrieben werden, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Im Falle, dass eine Änderung des Gesetzes von 2010 zu wesentlichen Abweichungen führt, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass sich solche neuen Bestimmungen anwenden.

Pooling und „Co-Management“

Art. 18. Die Verwaltung der Vermögenswerte eines Subfonds kann mittels „Pooling“ erfolgen.

In diesem Fall werden Vermögen verschiedener Subfonds zusammen verwaltet. Derartige zusammen verwaltete Vermögen werden als „Pool“ bezeichnet, wobei jedoch solche „Pools“ ausschließlich für interne Verwaltungszwecke verwendet werden. Die „Pools“ haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind nicht direkt zugänglich für die Aktionäre. Jedem Subfonds, welcher zusammen mit anderen Subfonds verwaltet wird, sind buchhalterisch seine spezifischen Vermögen zuordenbar.

Wenn Vermögen eines oder mehrerer Subfonds zusammen verwaltet werden, werden die Vermögen, welche jedem teilnehmenden Subfonds zugeteilt werden, zunächst gemäß ihrer ersten Zuteilung von Vermögen in einen solchen „Pool“ bestimmt und werden im Falle von zusätzlichen Zeichnungen oder Rücknahmen im Verhältnis zu derartigen Zeichnungen und Rücknahmen proportional abgeändert.

Die Ansprüche jedes teilnehmenden Subfonds auf die gemeinsam verwalteten Vermögen finden auf all und jede Anlagen jenes „Pools“ Anwendung.

Zusätzliche Anlagen, welche im Namen von gemeinsam verwalteten Subfonds getätigt werden, werden diesen Subfonds gemäß ihren respektiven Rechten zugeteilt und Vermögenswerte, welche verkauft werden, werden in der gleichen Art und Weise von den betreffenden Vermögenswerten jedes teilnehmenden Subfonds entnommen.

Des Weiteren, soweit dies mit der Anlagepolitik der betreffenden Subfonds zu vereinbaren ist, kann der Verwaltungsrat mit Blick auf eine effiziente Verwaltung bestimmen, dass das ganze oder ein Teil des Vermögens eines oder mehrerer Subfonds im Rahmen des „Co-Management“ gemeinsam mit dem Vermögen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, wie im Rechtsprospekt der Gesellschaft beschrieben, verwaltet wird. Die vorstehenden Regelungen gelten in diesem Fall mutatis mutandis.

Unvereinbarkeitsbestimmungen

Art. 19. Kein Vertrag oder sonstige Tätigkeit zwischen der Gesellschaft und irgendeiner anderen Gesellschaft oder Firma wird durch den Umstand beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer der Gesellschaft in einer anderen Gesellschaft Verwaltungsratsmitglied, Aktionäre, Geschäftsführer oder Angestellter oder sonst wie persönlich an einer solchen Gesellschaft oder Firma beteiligt sind.

Jedes Verwaltungsratsmitglied oder jedes andere Organ der Gesellschaft, das als Verwaltungsratsmitglied, Aktionäre, Geschäftsführer oder Angestellter einer anderen Gesellschaft oder Firma dient, mit der die Gesellschaft vertragliche Beziehungen eingeht oder sonst wie Geschäfte tätigt, ist infolge einer solchen Verbindung mit der anderen Gesellschaften oder Firma, nicht verhindert für die Gesellschaft tätig zu sein und über deren Rechtsgeschäfte zu entscheiden.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Geschäftsführer der Gesellschaft ein persönliches Interesse an einem Geschäft der Gesellschaft hat, muss er dieses persönliche Interesse dem Verwaltungsrat zur Kenntnis bringen und darf sich nicht mit solchen Geschäften befassen oder darüber abstimmen.

Derartige Rechtsgeschäfte und Interessen eines Verwaltungsratsmitglieds oder Geschäftsführers sind bei der nächsten Generalversammlung offenzulegen.

Sofern die Gesellschaft nur einen einzigen Aktionär hat, findet der vorstehende Absatz keine Anwendung, sondern es werden die Geschäfte mit ihrem Verwalter, wenn dieser ein der Gesellschaft entgegen gesetztes Interesse hat, lediglich in einem Protokoll über diese Geschäfte erwähnt.

Die vorstehenden Bestimmungen werden nicht angewandt, wenn die betreffenden Geschäfte im Rahmen des alltäglichen Geschäftsgangs zu üblichen Bedingungen ausgeführt werden.

Freistellung

Art. 20. Die Gesellschaft wird jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden Geschäftsführer, oder deren Erben, Testamentsvollstrecker oder Verwalter von allen vernünftigerweise aufgewandten Kosten im Zusammenhang mit irgendeinem Rechtsstreit/Klage oder gerichtlichen Verfahren freistellen, in das sie als Partei einbezogen wurden, als Folge ihrer Eigenschaft als aktives oder ehemaliges Verwaltungsratsmitglied oder als Geschäftsführer der Gesellschaft oder, auf Verlangen der Gesellschaft, aufgrund einer Funktion bei einem anderen Unternehmen, mit dem die Gesellschaft vertraglich verbunden ist oder dessen Gläubiger sie ist, falls sie bei einem solchen Rechtsstreit oder Klage nicht von jeder Verantwortung freigestellt werden. Ausgenommen sind Vorkommnisse, für welche sie rechtskräftig aufgrund einer Klage oder einem Rechtsverfahren wegen grober Fahrlässigkeit oder schlechter Geschäftsführung verurteilt werden. Im Falle eines Vergleichs wird Schadenersatz nur im Zusammenhang mit Angelegenheiten geleistet, die durch den Vergleich gedeckt sind und hinsichtlich welcher die Gesellschaft von ihren Rechtsanwälten eine Bestätigung bekommt, dass die haftungspflichtige Person keine Pflichtverletzung trifft. Die vorstehenden Rechte auf Freistellung schließen andere Rechte nicht aus, auf die vorgenannten Personen einen berechtigten Anspruch haben.

Vertretung

Art. 21. Die Gesellschaft wird durch die gemeinsamen Unterschriften von zwei Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft verpflichtet oder – falls der Verwaltungsrat entsprechende Beschlüsse gefasst hat – durch gemeinsame Unterschriften eines Verwaltungsrats mit einem Geschäftsführer, Prokuristen oder anderen Bevollmächtigten bzw. durch die Einzel- oder gemeinsame Unterschrift solcher bevollmächtigter Personen für bestimmte Einzelgeschäfte oder Geschäftsbereiche, denen dazu durch Verwaltungsratsbeschluss oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder die entsprechenden Befugnisse erteilt wurden.

Sofern die Gesellschaft nur ein einziges Verwaltungsratsmitglied hat, vertritt letzteres die Gesellschaft durch seine alleinige Unterschrift.

Wirtschaftsprüfer

Art. 22. Die Generalversammlung der Gesellschaft ernennt einen Wirtschaftsprüfer („réviseur d'entreprise agréé“), der die in Artikel 154 des Gesetzes von 2010 beschriebenen Pflichten gegenüber der Gesellschaft wahrnimmt.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Art. 23. Rücknahme. Wie nachfolgend im Einzelnen geregelt, hat die Gesellschaft das Recht, ihre Anteile jederzeit innerhalb der durch das Gesetz vorgesehenen Einschränkung bezüglich des Mindestkapitals zurückzukaufen.

Jeder Aktionär kann beantragen, dass die Gesellschaft sämtliche oder einen Teil seiner Anteile zurückkauft, unter dem Vorbehalt, des Aufschiebs von Rücknahmen (wie nachstehend definiert). Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen aufzuschieben, wenn bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag oder über einen im Prospekt definierten Zeitraum von mehreren Bewertungstagen Rücknahme- oder Umtauschgesuche eingehen, die einen in Prospekt festgelegten Prozentsatz der ausstehenden Anteile eines Subfonds übersteigen. Der Verwaltungsrat definiert die maximale Dauer des Aufschiebs im Prospekt. Diese Rücknahme- und Umtauschanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt.

Soweit nichts anderes im Rechtsprospekt bestimmt ist, wird der Rücknahmepreis innerhalb von fünf Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem betreffenden Bewertungstag oder, falls später, nach dem Eingangsdatum der Anteilszertifikate (wenn diese ausgegeben werden) bezahlt. Der Rücknahmepreis wird auf der Grundlage des Inventarwerts pro Anteil des jeweiligen Subfonds in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 25 dieser Satzung berechnet, abzüglich einer Rücknahmegebühr, die vom Verwaltungsrat jeweils beschlossen und im Rechtsprospekt beschrieben wird.

Sollte im Falle von Rücknahmen aufgrund von außergewöhnlichen Umständen die Liquidität des Anlagevermögens eines Subfonds nicht für die Zahlung innerhalb dieses Zeitraums ausreichen, wird die Zahlung so bald wie möglich durchgeführt werden, jedoch, soweit rechtlich zulässig, ohne Zinsen.

Der Antrag auf Rücknahme der Anteile ist vom Aktionär schriftlich direkt an die Gesellschaft oder an eine der Vertriebsstellen bis zu dem im Rechtsprospekt festgelegten Zeitpunkt vor dem Bewertungstag zu richten, an dem die Anteile zurückgegeben werden sollen. Ein ordnungsgemäß erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, außer im Falle und während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme. Zurückgenommene Anteile werden annulliert.

Umtausch

Jeder Aktionär kann grundsätzlich den gänzlichen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines anderen Subfonds an einem für beide Subfonds geltenden Bewertungstag sowie innerhalb eines Subfonds einen Umtausch zwischen verschiedenen Anteilkategorien beantragen, gemäß einer im Rechtsprospekt beschriebenen Umtauschformel und nach den Grundsätzen und gegebenenfalls Einschränkungen, wie sie vom Verwaltungsrat für jeden Subfonds festgelegt worden sind.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Umtausch der Anteile eines Subfonds in Anteile eines anderen Subfonds oder innerhalb eines Subfonds in andere Anteilkategorien Einschränkungen und Bedingungen zu unterwerfen, die im geltenden Rechtsprospekt dargelegt sind. Dabei kann der Verwaltungsrat insbesondere:

- die Frequenz von Umtauschanträgen begrenzen;
- den Umtausch von Anteilkategorien bzw. in Anteile unterschiedlicher Subfonds mit einer Gebühr belasten;
- den Umtausch zwischen Anteilkategorien innerhalb eines Subfonds ausschließen.

Liquidation

Sofern, gleich aus welchem Grund, der Inventarwert der Vermögenswerte eines Subfonds unter einen bestimmten Betrag sinkt bzw. diesen Betrag nicht erreicht, welcher vom Verwaltungsrat als angemessenes Mindestvolumen für den betreffenden Subfonds festgelegt ist, oder, falls der Verwaltungsrat es für angebracht hält, wegen Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten, welche für den betreffende Subfonds von Einfluss sind, oder, falls es im Interesse der Aktionäre ist, kann der Verwaltungsrat alle (aber nicht nur einige) Anteile des betreffenden Subfonds zu einem Rücknahmepreis, welcher die vorweggenommenen Realisations- und Liquidationskosten für die Schließung des betreffenden Subfonds widerspiegelt, jedoch ohne eine sonstige Rücknahmegebühr, zurücknehmen.

Die Schließung eines Subfonds verbunden mit der zwangsweisen Rücknahme aller betreffenden Anteile aus anderen Gründen, als diejenigen des Mindestvolumens seiner Vermögenswerte, oder wegen Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten, welche für den betreffenden Subfonds von Einfluss sind, kann nur mit dem vorherigen Einverständnis der Aktionäre dieses zu schließenden Subfonds auf einer ordnungsgemäß einberufenen getrennten Versammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds, welche wirksam ohne Quorum gehalten werden und mit einer Mehrheit von 50 % der anwesenden oder vertretenen Anteile entscheiden kann, beschlossen werden.

Sofern ein Subfonds Feeder eines anderen OGAW (oder eines Subfonds eines solchen) ist, führt die Verschmelzung oder Liquidation dieses anderen OGAW (oder dessen Subfonds) zur Liquidation des Feeders, es sei denn, der Feeder ändert mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde seine Anlagepolitik im Rahmen der Grenzen des Teils 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Eine solche Möglichkeit ist erst dann eröffnet, wenn dies ausdrücklich entsprechend im Rechtsprospekt eingeführt wird.

Liquidationserlöse, welche den Aktionären bei der Beendigung der Liquidation eines Subfonds nicht ausgezahlt werden konnten, werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach dreißig (30) Jahren.

Die Gesellschaft hat die Aktionäre durch Veröffentlichung einer Mitteilung in einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Publikationsorgan über die Liquidation zu informieren. Sind alle betroffenen Aktionäre und ihre Adressen der Gesellschaft bekannt, so kann die Mitteilung mittels Brief an diese Adressaten erfolgen.

Verschmelzung

Der Verwaltungsrat kann ferner jeden Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere gemäß Richtlinie 2009/65/EG oder einem Subfonds desselben verschmelzen. Eine vom Verwaltungsrat beschlossene Verschmelzung, welche gemäß den Bestimmungen von Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 durchzuführen ist, ist für die Aktionäre des betreffenden Subfonds nach Ablauf einer mindestens dreißigtägigen Frist von der diesbezüglichen Unterrichtung der betreffenden Aktionäre an bindend. Die vorgenannte Frist endet fünf (5) Bankarbeitstage vor dem für die Verschmelzung massgebenden Bewertungstag. Die Gesellschaft hat die Aktionäre durch Veröffentlichung einer Mitteilung in einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Publikationsorgan über die Verschmelzung zu informieren. Sind alle betroffenen Aktionäre und ihre Adressen der Gesellschaft bekannt, so kann die Mitteilung mittels Brief an diese Adressaten erfolgen.

Ein Antrag eines Aktionärs auf Rücknahme seiner Anteile während der Frist darf nicht mit einer Rücknahmegebühr belastet werden, mit Ausnahme der von der Gesellschaft zurückbehaltenen Beträge zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit Desinvestitionen.

Eine Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds, infolge derer die Gesellschaft zu existieren aufhört, muss von der Generalversammlung beschlossen werden und vom Notar festgehalten werden. Für solche Beschlüsse ist kein Quorum erforderlich; und es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber.

Bewertungen und Aussetzungen von Bewertungen

Art. 24. Der Inventarwert der Vermögen der Gesellschaft („Inventarwert“), der Inventarwert je Anteil jedes Subfonds und, sofern anwendbar, die Inventarwerte der innerhalb eines Subfonds ausgegebenen Anteilskategorie werden in der betreffenden Währung an jedem Bewertungstag – wie nachfolgend definiert – bestimmt, außer in den nachstehend beschriebenen Fällen einer Aussetzung. Bewertungstag für jeden Subfonds ist, soweit im Rechtsprospekt der Gesellschaft nicht anderweitig bestimmt, jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, welcher zugleich kein gewöhnlicher Feiertag für die Börsen oder anderen Märkte ist, die für einen wesentlichen Teil des Inventarwerts des entsprechenden Subfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, wie von der Gesellschaft bestimmt.

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Inventarwertes eines jeden Subfonds, sowie die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen dieses Subfonds, ebenso wie den Umtausch von und in Anteile eines Subfonds zeitweilig aussetzen:

- a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Inventarwertes die Bewertungsgrundlagen darstellen, (außer an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird; oder
- b) wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrates aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu kaufen oder zu bewerten; oder
- c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers des entsprechenden Subfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist; oder
- d) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräußerung von Kapitalanlagen der Gesellschaft unmöglich ist; oder
- e) sofern ein Subfonds Feeder eines anderen OGAW (oder eines Subfonds eines solchen) ist, wenn und solange dieser andere OGAW (oder dessen Subfonds) zeitweilig die Ausgabe oder Rücknahme seiner Anteile ausgesetzt hat; oder
- f) im Falle einer Verschmelzung eines Subfonds mit einem anderen Subfonds oder mit einem anderen OGAW (oder einem Subfonds eines solchen), sofern dies zum Zweck des Schutzes der Anteilhaber gerechtfertigt erscheint;
- g) wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Subfonds verbleibenden Aktionäre nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind; oder
- h) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren, an oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer sich mit diesem Thema befassenden Generalversammlung der Aktionäre zu diesem Zweck.

Bei Eintritt eines Ereignisses, welches die Liquidation der Gesellschaft zur Folge hat, oder nach Eingang einer entsprechenden Anordnung der CSSF, wird die Gesellschaft die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen unverzüglich einstellen.

Aktionäre, die ihre Anteile zur Rücknahme oder Umtausch angeboten haben, werden innerhalb von sieben Tagen schriftlich über eine solche Aussetzung sowie unverzüglich von der Beendigung derselben benachrichtigt.

Die Aussetzung der Ausgabe bzw. Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen irgendeines Subfonds hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Inventarwertes, die Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen eines anderen Subfonds.

Festlegung des Inventarwertes

Art. 25. Der Inventarwert je Anteil jedes Subfonds, und soweit anwendbar, der Inventarwert der innerhalb eines Subfonds ausgegebenen Anteilskategorien wird in der betreffenden Währung an jedem Bewertungstag bestimmt, indem der gesamte Inventarwert der Aktiva des betreffenden Subfonds oder der betreffenden Anteilskategorie durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile dieses Subfonds oder dieser Anteilskategorie dividiert wird. Der gesamte Inventarwert des betreffenden Subfonds oder der betreffenden Anteilskategorie repräsentiert dabei den Marktwert der ihr zugeordneten Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten.

Bewertungsvorschriften

Art. 26. Die Bewertung der Inventarwerte der verschiedenen Subfonds erfolgt in folgender Weise:

(A) Aktiva Die Aktiva der Gesellschaft beinhalten folgendes:

- a) sämtliche verfügbaren Kassenbestände bzw. auf Konto, zuzüglich aufgelaufene Zinsen;
- b) alle Wechsel und andere Guthaben auf Sicht (inklusive der Erlöse von Wertpapierverkäufen, die noch nicht gutgeschrieben sind);
- c) alle Wertpapiere (Aktien, fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Obligationen, Options- oder Subskriptionsrechte, Optionsscheine und andere Anlagen und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft);
- d) alle Dividenden und fälligen Ausschüttungen zugunsten der Gesellschaft in bar oder in anderer Form, soweit der Gesellschaft bekannt, unter Voraussetzung, dass die Gesellschaft die Bewertungsveränderung im Marktwert der Wertpapiere infolge der Handelspraktiken wie z.B. im Handel ex Dividende bzw. ex Bezugsrechte anpassen muss;
- e) alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Wertpapiere, die die Gesellschaft hält, soweit nicht solche Zinsen in der Hauptforderung enthalten sind;
- f) alle finanziellen Rechte, die sich aus dem Einsatz derivativer Instrumente ergeben;
- g) die vorläufigen Aufwendungen der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben wurden, unter der Voraussetzung, dass solche vorläufigen Aufwendungen direkt vom Kapital der Gesellschaft abgeschrieben werden dürfen; und
- h) alle anderen Aktiva jeder Art und Zusammensetzung, inklusive vorausbezahlte Aufwendungen.

Der Wert solcher Anlagewerte wird wie folgt festgelegt:

1) Der Wert von frei verfügbaren Kassenbeständen bzw. Einlagen,

Wechsel und Sichtguthaben, vorausbezahlte Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen gemäß Bestätigung oder aufgelaufen, aber nicht eingegangen, wie oben dargestellt, soll zum vollen Betrag verbucht werden, es sei denn aus irgendeinem Grund sei die Zahlung wenig wahrscheinlich oder nur ein Teil einbringlich, weshalb der Wert hiervon nach Reduktion eines Abschlages ermittelt werden soll, nach Gutdünken der Gesellschaft, mit dem Zwecke, den effektiven Wert zu ermitteln.

2) Zum Anlagevermögen gehörende Wertpapiere die amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs an dem Hauptmarkt, an dem diese Wertpapiere gehandelt werden, bewertet. Dabei können die Dienste eines von dem Verwaltungsrat genehmigten Kursvermittlers in Anspruch genommen werden. Wertpapiere, deren Kurs nicht marktgerecht ist, sowie alle anderen zulässigen Anlagewerte (einschließlich Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden), werden zu ihren wahrscheinlichen Realisierungswerten eingesetzt, die nach Treu und Glauben durch oder unter der Leitung der Gesellschaft bestimmt werden.

3) Alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die nicht auf die Währungen des entsprechenden Subfonds lauten, werden in die jeweilige Währung des betreffenden Subfonds zu dem am Bewertungszeitpunkt von einer Bank oder einem anderen verantwortlichen Finanzinstitut mitgeteilten Wechselkurs umgerechnet.

4) Anteile, die von OGA des offenen Typs ausgegeben werden, sind mit ihrem zuletzt verfügbaren Inventarwert zu bewerten. Abweichend hiervon werden OGA des offenen Typs, welche zugleich als ETF qualifizieren, mit ihrem Börsenschlusskurs am Ort ihrer Notierung bewertet.

5) Der Veräußerungswert von Termin-(Futures/Forwards) oder Optionsverträgen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, ist gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien und in gleichbleibender Weise zu bewerten. Der Veräußerungswert von Termin- oder Optionsverträgen, die an einer Börse oder an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ist auf der Basis des zuletzt verfügbaren Abwicklungspreises für diese Verträge an Börsen und organisierten Märkten zu bewerten, an denen Termin- oder Optionsverträge dieser Art gehandelt werden; dies gilt mit der Maßgabe, dass bei Termin- oder Optionsverträgen, die nicht an einem Bewertungstag veräußert werden konnten, der vom Verwaltungsrat als angemessen und adäquat angesehene Wert die Basis für die Ermittlung des Veräußerungswertes dieses Vertrages ist.

6) Die Bewertung liquider Mittel und Geldmarktinstrumente kann zum jeweiligen Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder unter Berücksichtigung der planmäßig abgeschriebenen historischen Kosten erfolgen. Die letztgenannte Bewertungsmethode kann dazu führen, dass der Wert zeitweilig von dem Kurs abweicht, den die Gesellschaft beim Verkauf der Anlage erhalten würde. Die Gesellschaft wird diese Bewertungsmethode jeweils prüfen und nötigenfalls Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass die Bewertung dieser Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Wert erfolgt, der in

gutem Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird. Ist die Gesellschaft der Auffassung, dass eine Abweichung von den planmäßig abgeschriebenen historischen Kosten je Anteil zu erheblichen Verwässerungen oder sonstigen den Anteilhabern gegenüber unangemessenen Ergebnissen führen würde, so muss sie ggf. Korrekturen vornehmen, die sie als angemessen erachtet, um Verwässerungen oder unangemessene Ergebnisse auszuschließen oder zu begrenzen, soweit dies in angemessenem Rahmen möglich ist.

7) Die Swap-Transaktionen werden regelmäßig auf Basis der von der Swap-Gegenpartei erhaltenen Bewertungen bewertet. Bei den Werten kann es sich um den Geld- oder Briefkurs oder den Mittelkurs handeln, wie gemäß den von dem Verwaltungsrat festgelegten Verfahren in gutem Glauben bestimmt. Spiegeln diese Werte nach Auffassung des Verwaltungsrats den angemessenen Marktwert der betreffenden Swap-Transaktionen nicht wider, wird der Wert dieser Swap-Transaktionen von dem Verwaltungsrat in gutem Glauben oder gemäß einer anderen dem Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen geeignet erscheinenden Methode bestimmt.

8) Wird aufgrund besonderer Umstände, wie zum Beispiel versteckten Kreditrisiken, eine Bewertung nach Maßgabe der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, ist die Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsgrundsätze anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Anlagevermögens zu erzielen.

(B) Verbindlichkeiten Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sollen folgendes beinhalten:

a) alle Kreditaufnahmen, Wechsel und andere fälligen Beträge;

inklusive Sicherheitshinterlagen wie margin accounts etc. im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Instrumenten; und

b) alle fälligen bzw. aufgelaufenen administrativen Aufwendungen inklusive der Gründungs- und Registrierungskosten bei den Regierungsstellen wie auch Rechtsberatungsgebühren, Prüfungsgebühren, alle Gebühren bzw. Entschädigungen der Anlageberater, der Anlageverwalter, der Depotstelle, Vertriebsstellen und aller anderen Repräsentanten und Agenten der Gesellschaft, die Kosten der Pflichtveröffentlichungen und des Rechtsprospekts, der Geschäftsabschlüsse und anderer Dokumente, die den Aktionären verfügbar gemacht werden. Weichen die zwischen der Gesellschaft und den von ihr hinzugezogenen Dienstleistungserbringern wie Anlageberater, Anlageverwalter, Vertriebsberater oder Depotbank vereinbarten Gebührensätze für solche Dienstleistungen bezüglich einzelner Subfonds voneinander ab, so sind die entsprechenden unterschiedlichen Gebühren ausschließlich den jeweiligen Subfonds zu belasten. Marketing- und Werbungsaufwendungen dürfen nur im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrats gegebenenfalls auf Antrag eines Beirats einem Subfonds belastet werden; und

c) alle fälligen und noch nicht fälligen bekannten Verbindlichkeiten inklusive der erklärten aber noch nicht bezahlten Dividenden; und

d) ein angemessener für Steuerzwecke zurückgestellter Betrag, berechnet auf den Tag der Bewertung sowie andere Rückstellungen oder Reserven, die vom Verwaltungsrat genehmigt sind; und

e) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft irgendwelcher Natur gegenüber dritten Parteien;

Jegliche Verbindlichkeit irgendwelcher Natur gegenüber dritten Parteien ist auf den/die betreffenden Subfonds beschränkt.

Zum Zwecke der Bewertung ihrer Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft alle administrativen und sonstigen Aufwendungen mit regelmäßigem bzw. periodischem Charakter mit einbeziehen, indem sie diese für das gesamte Jahr oder jede andere Periode bewertet und den sich ergebenden Betrag proportional auf die jeweilige aufgelaufene Zeitperiode aufteilt. Diese Bewertungsmethode darf sich nur auf administrative und sonstige Aufwendungen beziehen, die alle Subfonds gleichmäßig betreffen.

(C) Zuordnung der Aktiva und Passiva Für jeden Subfonds wird der Verwaltungsrat in folgender Weise ein Anlagevermögen erstellen:

a) Der Erlös der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen jedes Subfonds soll in den Büchern der Gesellschaft demjenigen Anlagevermögen zugeordnet werden, für das dieser Subfonds eröffnet worden ist und die entsprechenden Anlagewerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen sollen diesem Anlagevermögen gemäß den Richtlinien dieses Artikels zugeordnet werden.

b) Wenn irgendein Anlagewert von einem anderen Aktivum abgeleitet worden ist, sollen derartige abgeleitete Aktiva in den Büchern der Gesellschaft dem gleichen Subfonds zugeordnet werden, wie die Aktiva, von denen sie herkommen und bei jeder neuen Bewertung eines Anlagewerts wird der Wertzuwachs bzw. Wertverlust dem betreffenden Subfonds zugeordnet.

c) Falls die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingegangen ist, die in Beziehung zu irgendeinem Aktivum eines bestimmten Subfonds oder zu irgendeiner Aktivität in Zusammenhang mit einem Aktivum irgendeines Subfonds steht, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Subfonds zugeordnet.

d) Falls ein Anlagewert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als eine einem bestimmten Subfonds zuzuordnende bestimmte Größe angesehen werden kann und auch nicht alle Subfonds gleichmäßig betrifft, kann der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben solche Anlagewerte oder Verbindlichkeiten zuordnen.

e) Ab dem Tage an dem eine Dividende für einen Subfonds erklärt wird, ermäßigt sich der Inventarwert dieses Subfonds um den Dividendenbetrag, vorbehaltlich jedoch immer der Regelungen für den Verkauf und Rücknahmepreis der Anteile jedes Subfonds wie in dieser Satzung dargelegt.

(D) Allgemeine Bestimmungen Für den Zweck der Bewertung im Rahmen dieses Artikels gilt folgendes:

a) Anteile, die gemäß Artikel 23 zurückgekauft werden, sollen als bestehende behandelt und eingebucht werden bis unmittelbar nach dem durch den Verwaltungsrat oder dessen Bevollmächtigten festgelegten Zeitpunkt, an dem eine solche Bewertung durchgeführt wird, und von diesem Zeitpunkt an bis der Preis hierfür bezahlt ist werden sie als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft behandelt;

b) alle Anlagen, Kassenbestände und übrigen Aktiva irgendeines Anlagevermögens, die nicht auf die Währung des betreffenden Subfonds lauten, werden unter Berücksichtigung ihres Marktwertes zu dem an dem Tag der Inventarwertberechnung geltenden Wechselkurs umgerechnet; und

c) an jedem Bewertungstag müssen alle Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, die durch die Gesellschaft an eben diesem Bewertungstag kontrahiert wurden, soweit möglich, in die Bewertung mit einbezogen werden.

Verkaufspreis und Rücknahmepreis

Art. 27. Wann immer die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, muss der Preis der angebotenen Anteile auf dem Inventarwert (wie oben definiert) basieren für den jeweiligen Subfonds bzw. die jeweilige Anteilskategorie, erhöht um eine Verkaufsgebühr, die vom Verwaltungsrat jeweils bestimmt und im geltenden Rechtsprospekt der Gesellschaft angegeben wird. Die Verkaufsgebühr ist ganz oder teilweise an die Vertriebsstellen oder an die Gesellschaft zu zahlen, wobei diese Verkaufsgebühren sich nach den jeweiligen Gesetzen richten und ein vom Verwaltungsrat beschlossenes Maximum nicht überschreiten dürfen und für jeden Subfonds bzw. jede Anteilskategorie unterschiedlich sein können, aber innerhalb eines Subfonds bzw. einer Anteilskategorie müssen alle Zeichnungsanträge an demselben Ausgabetag gleich behandelt werden, soweit die betreffende Verkaufsgebühr der Gesellschaft zusteht. Der so errechnete Preis („Verkaufspreis“) ist innerhalb eines vom Verwaltungsrat zu beschließenden Zeitraums von nicht mehr als sieben Luxemburger Bankarbeitstagen nach Zuteilung der Anteile zahlbar, sofern im Rechtsprospekt nicht anderweitig bestimmt. Ausnahmsweise kann der Verkaufspreis mit Zustimmung des Verwaltungsrats und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen insbesondere

mittels einer Sonderbewertung der betreffenden Sacheinlagen, welche durch den Wirtschaftsprüfer bestätigt wird, der Gesellschaft derart geleistet werden, dass der Gesellschaft vom Erwerber in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen Wertpapiere übertragen werden.

Bei jeder Rücknahme von Anteilen wird der Anteilspreis zu dem diese Anteile zurückgenommen werden, aufgrund des Inventarwertes des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilskategorie berechnet, ermäßigt um eine Rücknahmegebühr, die vom Verwaltungsrat jeweils bestimmt und im geltenden Rechtsprospekt der Gesellschaft angegeben wird. Die Rücknahmegebühr ist ganz oder teilweise an die vermittelnden Verkaufsagenten zu zahlen, wobei diese Rücknahmegebühr für jeden Subfonds bzw. jede Anteilskategorie unterschiedlich sein kann. Der so definierte Preis („Rücknahmepreis“) wird gemäß Artikel 23 ausgezahlt.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann auch in besonderen Fällen auf Antrag oder mit Zustimmung des betreffenden Aktionärs mittels einer Sachausschüttung erfolgen, deren Bewertung vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft zu bestätigen ist und wobei die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt sein muss.

Rechnungsjahr

Art. 28. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft erfolgen in Schweizer Franken. Falls gemäß Artikel 5 verschiedene Subfonds bestehen deren Anteilswerte in anderen Währungen als Schweizer Franken ausgedrückt werden, werden diese in Schweizer Franken umgerechnet und in dem konsolidierten geprüften Jahresabschluss in Schweizer Franken ausgedrückt, einschließlich der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, der mit dem Bericht des Verwaltungsrats allen Aktionären 15 Tage vor jeder Generalversammlung zur Verfügung gehalten wird.

Gewinnverteilung

Art. 29. Die getrennten Versammlungen der Aktionäre der jeweiligen Subfonds beschließen auf Antrag des Verwaltungsrats jährlich über die Ausschüttungen durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann Ausschüttungen vornehmen, insoweit das unter Artikel 5 oben definierte Mindestkapital der Gesellschaft nicht unterschritten wird.

Wenn Dividenden für die ausschüttenden Anteile eines Subfonds erklärt werden, werden die Verkaufs- und Rücknahmepreise der ausschüttenden Anteile dieses Subfonds angepasst. Bei den thesaurierenden Anteilen erfolgen keine Ausschüttungen. Vielmehr wird der den thesaurierenden Anteilen zugeordnete Wert zugunsten ihrer Aktionäre reinvestiert.

Zwischendividenden können zu jeder Zeit durch Verwaltungsratsbeschluss ausbezahlt werden, insoweit das unter Artikel 5 oben definierte Mindestkapital der Gesellschaft nicht unterschritten wird.

Falls Dividenden erklärt werden, werden diese grundsätzlich in der Währung des Inventarwertes des betreffenden Subfonds bezahlt, können jedoch auch in einer anderen, vom Verwaltungsrat zu beschließenden Währung, an den von demselben festgelegten Orten und Zeiten bezahlt werden.

Der Verwaltungsrat kann den zur Umrechnung der Dividendenbeträge in die Währung ihrer Zahlung anwendbare Wechselkurs festlegen.

Namensgebung der Gesellschaft

Art. 30. Die Gesellschaft hat einen Lizenzvertrag mit der Julius Bär Gruppe abgeschlossen. Falls dieser Lizenzvertrag aus irgendeinem Grunde gekündigt werden sollte, ist die Gesellschaft verpflichtet, auf erste Aufforderung der Julius Bär Gruppe hin, ihren Namen in eine Firmenbezeichnung zu ändern, die das Wort „Julius Bär“ oder die Buchstaben „JB“ nicht mehr enthält.

Ausschüttung bei Auflösung

Art. 31. Falls die Gesellschaft aufgelöst wird, erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die von der Generalversammlung benannt werden, die eine solche Auflösung beschließt und Vollmachten und Entgelte festlegt. Der Nettoerlös der Liquidation bezogen auf jeden Subfonds bzw. jede Anteilskategorie wird unter den Aktionären jedes Subfonds und jeder Anteilskategorie im Verhältnis ihrer Anteile in den bezüglichen Subfonds bzw. Anteilskategorien aufgeteilt.

Satzungsänderung

Art. 32. Diese Satzung kann jederzeit durch Beschluss der Aktionäre der Gesellschaft abgeändert oder ergänzt werden, vorausgesetzt, dass die im Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 in seiner jeweils neuesten Fassung (das „Gesetz von 1915“) vorgesehenen Bedingungen über die Beschlussfähigkeit und die Mehrheiten in der Abstimmung eingehalten werden. Alle Änderungen der Rechte von Aktionären eines Subfonds im Verhältnis zu denjenigen eines anderen Subfonds können nur erfolgen, falls diese mit den im Gesetz von 1915 für Satzungsänderungen vorgesehenen Bedingungen auch im betroffenen Subfonds erfüllt sind.

Allgemein

Art. 33. Alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung geregelt sind, werden gemäß dem Gesetz von 1915 und dem Gesetz von 2010 geregelt.

Da hiermit die Tagesordnung erschöpft ist, wird die außerordentliche Generalversammlung nach Verlesung und Genehmigung des Sitzungsprotokolls aufgehoben.

WORÜBER URKUNDE, Aufgenommen in Luxemburg-Stadt, am Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung und Erklärung alles Vorstehenden an die Komparenten, dem amtierenden Notar nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort bekannt, haben dieselben gegenwärtige Urkunde mit Uns dem Notar unterschrieben.

Gezeichnet: G. PIRSCH, M. TERNITE, D. BRAUN und H. HELLINCKX.

Enregistré à Luxembourg A.C., le 23 décembre 2011. Relation: LAC/2011/58059, Reçu soixante-quinze euros (75,- EUR)

Le Receveur *pd.* (sginé): T. BENNING.

- FÜR GLEICHLAUTENDE AUSFERTIGUNG – Der Gesellschaft auf Begehrt erteilt.

Luxemburg, den 28. Dezember 2011.

Référence de publication: 2012000681/841.

(110212427) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 décembre 2011.

Fonds de Pension - Députés au Parlement Européen SICAV-FIS, Société d'Investissement à Capital Variable - Fonds d'Investissement Spécialisé, (anc. Fonds de Pension - Députés au Parlement Européen).

Siège social: L-2520 Luxembourg, 5, allée Scheffer.

R.C.S. Luxembourg B 46.910.

Statuts coordonnés, suite à une assemblée générale extraordinaire reçue par Maître Francis KESSELER, notaire de résidence à Esch/Alzette, en date du 29 août 2011 déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Esch/Alzette, le 29 septembre 2011.

Francis KESSELER

NOTAIRE

Référence de publication: 2011168127/15.

(110195111) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 décembre 2011.

GEBPF Finance (Lux) S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 12.500,00.

Siège social: L-1855 Luxembourg, 47, avenue J.F. Kennedy.

R.C.S. Luxembourg B 94.401.

—
EXTRAIT

En date du 5 décembre 2011 le siège social de la Société mentionnée a été transféré du 6, rue Philippe II L-2340 Luxembourg au 47, Avenue John F. Kennedy L-1855 Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour la Société

Mailys Egan

Référence de publication: 2011168185/14.

(110195066) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 décembre 2011.

H'Cars, Société à responsabilité limitée,

(anc. Exora S.à r.l.).

Siège social: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.

R.C.S. Luxembourg B 160.362.

—
Statuts coordonnés, suite à de l'assemblée générale extraordinaire reçue par Maître Francis KESSELER, notaire de résidence à Esch/Alzette, en date du 28 juillet 2011 déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Esch/Alzette, le 29 août 2011.

Francis KESSELER

NOTAIRE

Référence de publication: 2011168207/14.

(110195054) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 décembre 2011.

Gramis S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 12.500,00.

Siège social: L-1273 Luxembourg, 19, rue de Bitbourg.

R.C.S. Luxembourg B 163.602.

—
Extrait des résolutions prises par l'associé unique de la Société en date du 6 décembre 2011

En date du 6 décembre 2011, l'associé unique de la Société a pris les résolutions suivantes:

- d'accepter la démission de Monsieur Michel RAFFOUL de son mandat de gérant de la Société avec effet immédiat;
- de nommer Monsieur Steven Andrew MANZ, né le 7 juillet 1965 à Fort Walton Beach, Floride, Etats-Unis d'Amérique, résidant professionnellement au 11011, Richmond Avenue, Suite 225, TX 77042 Houston, Texas, Etats-Unis d'Amérique, en tant que nouveau gérant de la Société avec effet immédiat et ce pour une durée indéterminée;
- de nommer Monsieur Koenraad VAN DEN HAEGEN, né le 9 avril 1973 à Gent, Belgique, résidant professionnellement au 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1331 Luxembourg, en tant que nouveau gérant de la Société avec effet immédiat et ce pour une durée indéterminée;
- de nommer Monsieur Hugo FROMENT, né le 22 février 1974 à Laxou, France, résidant professionnellement au 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1331 Luxembourg, en tant que nouveau gérant de la Société avec effet immédiat et ce pour une durée indéterminée.

Le conseil de gérance de la Société est désormais composé de la manière suivante:

- Monsieur Steven Andrew MANZ
- Monsieur Koenraad VAN DEN HAEGEN
- Monsieur Hugo FROMENT.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 8 décembre 2011.

Pour GRAMIS S.à.r.l.

Signature

Un mandataire

Référence de publication: 2011168198/29.

(110195216) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 décembre 2011.

**Hotel Sobieski S.à r.l., Société à responsabilité limitée,
(anc. Europa Hawk S.à r.l.).**

Siège social: L-1931 Luxembourg, 13-15, avenue de la Liberté.

R.C.S. Luxembourg B 111.949.

Statuts coordonnés, suite à de l'assemblée générale extraordinaire reçue par Maître Francis KESSELER, notaire de résidence à Esch/Alzette, en date du 28 juillet 2011 déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Esch/Alzette, le 29 août 2011.

Francis KESSELER

NOTAIRE

Référence de publication: 2011168213/14.

(110195068) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 décembre 2011.

IKB Deutsche Industriebank, Succursale d'une société de droit étranger.

Adresse de la succursale: L-5368 Munsbach, 22, rue Gabriel Lippmann.

R.C.S. Luxembourg B 22.658.

AUSZUG

Herr Dr. Günther Bräunig ist mit Ablauf seines Mandats als Vorsitzender des Vorstands am 31. Oktober 2008 aus dem Vorstand ausgetreten.

Zwecks Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxemburg, den 8. Dezember 2011.

Référence de publication: 2011168233/12.

(110195095) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 décembre 2011.

Kalmar Capital S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1330 Luxembourg, 30, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.

R.C.S. Luxembourg B 121.719.

EXTRAIT

Au cours d'une assemblée générale extraordinaire qui s'est tenue le 7 décembre 2011, l'actionnaire unique de la Société a approuvé la nomination, pour une durée de 6 années, de M. Magellan MAKHLOUF, conseil en Investissement, né le 16 novembre 1970 à Leamington (Canada) et M. Imad GHANDOUR, conseil en Investissement, né le 26 octobre 1967 à Beyrouth (Liban), tous deux résidant, Villa 3B, Street 25A, 72110 Wasel, Dubai, UAE, en tant qu'administrateurs B de la Société avec effet à la date de la présente assemblée.

En conséquence, le conseil d'administration se compose de:

- Mélanie Sauvage, administrateur A,
- Arnaud Sagnard, administrateur A,
- Florine Letort, administrateur B,
- Magellan Makhlof, administrateur B,
- Imad Ghandour, administrateur B.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour Kalmar Capital S.A.

Mélanie Sauvage

Administrateur

Référence de publication: 2011168257/23.

(110195087) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 décembre 2011.

Lux e-shelter, Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1882 Luxembourg, 5, rue Guillaume Kroll.

R.C.S. Luxembourg B 162.692.

Les statuts coordonnés suivant l'acte n°62142 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2011168279/10.

(110195076) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 décembre 2011.

Pentavest S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1724 Luxembourg, 41, boulevard du Prince Henri.

R.C.S. Luxembourg B 154.065.

Statuts coordonnés, suite à de l'assemblée générale extraordinaire reçue par Maître Francis KESSELER, notaire de résidence à Esch/Alzette, en date du 18 août 2011 déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Esch/Alzette, le 16 septembre 2011.

Francis KESSELER

NOTAIRE

Référence de publication: 2011168400/13.

(110195041) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 décembre 2011.

Parkinvest Spf S.A., Société Anonyme - Société de Gestion de Patrimoine Familial.

Siège social: L-1724 Luxembourg, 3A, boulevard du Prince Henri.

R.C.S. Luxembourg B 42.798.

Les comptes annuels au 31/12/2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2011168413/9.

(110195400) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 décembre 2011.

Pavinvest S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1724 Luxembourg, 3A, boulevard du Prince Henri.

R.C.S. Luxembourg B 92.017.

Les comptes annuels au 31/12/2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2011168416/9.

(110195399) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 décembre 2011.

Plato No. 1 S.A., Société Anonyme de Titrisation.

Siège social: L-1724 Luxembourg, 9B, boulevard du Prince Henri.

R.C.S. Luxembourg B 147.322.

CLÔTURE DE LIQUIDATION

Extrait des résolutions prises par l'associé unique de la société en date du 6 décembre 2011.

L'associé unique, après avoir pris connaissance du rapport du liquidateur et de celui de l'auditeur vérificateur sur l'ensemble des opérations de liquidation, décide de clôturer la liquidation de la Société.

Les livres et documents sociaux seront conservés pendant une période de 5 ans à compter des présentes résolutions dans les bureaux de Structured Finance Management (Luxembourg) S.A., 9B, Boulevard Prince Henri, L-1724 Luxembourg.

A Luxembourg, le 7 décembre 2011.

Pour extrait conforme

Signatures

L'agent domiciliataire

Référence de publication: 2011168401/17.

(110194974) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 décembre 2011.

PM Colors, Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1852 Luxembourg, 13, rue Kalchesbréck.

R.C.S. Luxembourg B 160.984.

L'an deux mille onze.

Le dix-huit novembre.

Par-devant Maître Jean SECKLER, notaire de résidence à Junglinster, Grand-Duché de Luxembourg, soussigné.

Ont comparu:

1.- Monsieur Franck SANDRIN, gérant, né à Mont-Saint-Martin (France), le 14 avril 1973, demeurant à F-54680 Crusnes, 21, Lotissement le Clos du Bois (France), propriétaire de douze (12) parts sociales;

2.- Monsieur Nicolas TARNUS, ingénieur, né à Villerupt (France), le 26 mai 1981, demeurant à F-54560 Beuvillers, 18, rue de l'Eglise (France), propriétaire de vingt-quatre (24) parts sociales;

3.- Monsieur Michaël POTRICH, artisan peintre, né à Amnéville (France), le 15 novembre 1982, demeurant à F-54680 Crusnes, 17, Lotissement le Clos du Bois (France), propriétaire de cinquante-deux (52) parts sociales;

4.- Madame Emmanuelle SORDINI, pharmacienne, née à Villerupt le 28 juillet 1974 (France), épouse de Monsieur Franck SANDRIN, demeurant à F54680 Crusnes, 21, Lotissement le Clos du Bois (France), propriétaire de douze (12) parts sociales.

Tous ici représentés par Monsieur Alain THILL, employé privé, demeurant professionnellement à L-6130 Junglinster, 3, route de Luxembourg, en vertu de quatre procurations sous seing privé lui délivrées.

Les prédites procurations, signées ne varietur par le mandataire et le notaire instrumentant, resteront annexées au présent acte pour être formalisées avec lui.

Lesquels comparants ont requis le notaire instrumentaire d'acter ce qui suit:

- Que la société à responsabilité limitée PM COLORS, ayant son siège social à L-4059 Esch-sur-Alzette, 3, rue du Cimetière, R.C.S. Luxembourg numéro B 160.984, a été constituée suivant acte reçu par le notaire instrumentant en date du 18 mai 2011, publié au Mémorial C numéro 1742 du 1^{er} août 2011.

- Que les comparants sont les seuls et uniques associés actuels de ladite société et qu'ils se sont réunis en assemblée générale extraordinaire et ont pris à l'unanimité, sur ordre du jour conforme, les résolutions suivantes:

Première résolution

Le siège social est transféré de L-4059 Esch-sur-Alzette, 3, rue du Cimetière, à L-1852 Luxembourg, 13, rue Kalchesbréck.

Deuxième résolution

Suite à la résolution qui précède le premier alinéa de l'article quatre des statuts est modifié et aura dorénavant la teneur suivante:

" **Art. 4. (Alinéa 1^{er}).** Le siège social est établi à Luxembourg."

Evaluation des frais

Tous les frais et honoraires du présent acte incombant à la société sont évalués à la somme de huit cents euros.

Plus rien n'étant à l'ordre du jour, la séance est levée.

DONT ACTE, fait et passé à Junglinster, date qu'en tête des présentes.

Et après lecture faite et interprétation donnée au mandataire, connu du notaire par nom, prénom usuel, état et demeure, il a signé avec Nous, Notaire, le présent acte.

Signé: Alain THILL, Jean SECKLER.

Enregistré à Grevenmacher, le 29 novembre 2011. Relation GRE/2011/4192. Reçu soixante-quinze euros (75,- €).

Le Receveur (signé): G. SCHLINK.

POUR EXPEDITION CONFORME.

Junglinster, le 8 décembre 2011.

Référence de publication: 2011168426/48.

(110195376) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 décembre 2011.

AC Distribution SA, Société Anonyme.

Siège social: L-8399 Windhof, 20, rue de l'Industrie.

R.C.S. Luxembourg B 98.870.

Statuts coordonnés déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2011168442/9.

(110195071) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 décembre 2011.

Société de Gestion Financière (SGF) S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 12.500,00.

Siège social: L-1736 Senningerberg, 1B, Heienhaff.

R.C.S. Luxembourg B 106.252.

EXTRAIT

Monsieur Rolland Berda, né le 3 juin 1980 à Paris, associé de la société, a changé d'adresse, il réside à présent au 9, Place de l'Yser, B-1000 Bruxelles, Belgique.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Senningerberg, le 8 décembre 2011.

Pour extrait conforme

ATOZ SA

Aerogolf Center - Bloc B

1, Heienhaff

L-1736 Sennigerberg

Signature

Référence de publication: 2011168487/19.

(110195061) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 décembre 2011.

**Société Industrielle de Services (SIS), Société à responsabilité limitée,
(anc. Filuxpart S.à r.l.).**

Siège social: L-2522 Luxembourg, 6, rue Guillaume Schneider.

R.C.S. Luxembourg B 160.524.

Statuts coordonnés, suite à une assemblée générale extraordinaire reçue par Maître Francis KESSELER, notaire de résidence à Esch/Alzette, en date du 12 septembre 2011 déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Esch/Alzette, le 12 octobre 2011.

Francis KESSELER

NOTAIRE

Référence de publication: 2011168488/14.

(110195090) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 décembre 2011.

Kapella S.A., Société Anonyme.

R.C.S. Luxembourg B 134.102.

Par la présente, je vous informe que je dénonce le siège social de la société KAPELLA S.A., immatriculée au RCS de Luxembourg sous le numéro B 134.102, qui était préalablement domiciliée en mon étude au 10, rue Willy Goergen à L-1636 Luxembourg.

La présente prend effet immédiatement.

Luxembourg, le 6 décembre 2011.

Me Lex THIELEN.

Référence de publication: 2011168689/11.

(110195167) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 8 décembre 2011.

Linux Finance S.A., Société Anonyme Soparfi.

Siège social: L-2213 Luxembourg, 1, rue de Nassau.

R.C.S. Luxembourg B 92.387.

—
AUSZUG

Anlässlich der Aussordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 09.12.2011 wurde Folgendes beschlossen:

- Herr Dr. Claude Schmit, beruflich wonhaft in L-2213 Luxembourg, 1, rue de Nassau, ist von seinem Amt als Verwaltungsrat der Gesellschaft zurück getreten.

- Herr Jacques Becker, beruflich wohnhaft in L-1537 Luxembourg, 3, rue des Foyers, wurde zum neuen Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft bestellt. Sein Mandat endet mit der jährlichen Hauptversammlung des Jahres 2013.

- Die Gesellschaft European Consultants (Luxembourg) S.A., mit Sitz in L-2213 Luxembourg, 1, rue de Nassau, ist von ihrem Amt als Abschlussprüfer der Gesellschaft zurück getreten.

- Die Gesellschaft Juria Consulting S.A., mit Sitz in L-2213 Luxembourg, 1, rue de Nassau, wurde zum neuen Abschlussprüfer der Gesellschaft ernannt. Ihr Mandat endet mit der jährlichen Hauptversammlung des Jahres 2013.

Zwecks Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxemburg, den 09.12.2011.

Für den Verwaltungsrat

Référence de publication: 2011169062/20.

(110196364) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Lubna (Lux) S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 2.402.500,00.

Siège social: L-1160 Luxembourg, 28, boulevard d'Avranches.

R.C.S. Luxembourg B 129.396.

—
EXTRAIT

En date du 1^{er} décembre 2011 le siège social de la Société mentionnée a été transféré du 8, rue Heine L-1720 Luxembourg au 28, boulevard d'Avranches L-1160 Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour la Société

Mailys Egan

Référence de publication: 2011169064/14.

(110196235) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Luxnine S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1724 Luxembourg, 19-21, boulevard du Prince Henri.

R.C.S. Luxembourg B 129.565.

—
Les comptes annuels au 31.12.2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Société Européenne de Banque S.A.

Société Anonyme

Banque domiciliataire

Signatures

Référence de publication: 2011169065/13.

(110196047) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Lampas Investment, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-2449 Luxembourg, 16, boulevard Royal.
R.C.S. Luxembourg B 118.101.

Extrait de la résolution prise lors du conseil d'administration du 17 février 2011:

1. Démission de Monsieur Lionel PAQUIN en tant que Président du Conseil d'Administration

Le Conseil d'Administration prend note de la démission de Monsieur Lionel PAQUIN, résidant professionnellement au 17, Cours Valmy, 92 987 Paris, France, de ses fonctions de président du Conseil d'Administration avec effet au 1^{er} mars 2011.

2. Cooptation de Monsieur Christophe ARNOULD en tant que Président du Conseil d'Administration

Conformément aux prescriptions de l'article 14 des Statuts Coordinés du 1^{er} août 2006, le Conseil d'Administration décide de coopter Monsieur Christophe ARNOULD, résidant professionnellement au 18, Boulevard Royal, 2449, Luxembourg, à la fonction de Président du Conseil d'Administration, en remplacement de Monsieur Lionel PAQUIN, avec effet au 1^{er} mars 2011 et jusqu'à la prochaine Assemblée Générale des Actionnaires.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2011169066/18.

(110195762) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Lampas Investment, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-2449 Luxembourg, 16, boulevard Royal.
R.C.S. Luxembourg B 118.101.

Extrait de la résolution prise lors du conseil d'administration du 14 novembre 2011:

1. Démission de Monsieur Lionel PAQUIN en tant qu'Administrateur du Conseil d'Administration

Le Conseil d'Administration prend note de la démission de Monsieur Lionel PAQUIN, résidant professionnellement au 17, Cours Valmy, 92 987 Paris, France, de ses fonctions d'Administrateur du Conseil d'Administration avec effet au 14 novembre 2011.

2. Cooptation de Monsieur Eric TALLEUX en tant qu'Administrateur du Conseil d'Administration

Conformément aux prescriptions de l'article 13 des Statuts Coordinés du 1^{er} août 2006, le Conseil d'Administration décide de coopter Monsieur Eric TALLEUX, résidant professionnellement au 17, Cours Valmy, 92 987 Paris, France, à la fonction d'Administrateur du Conseil d'Administration, en remplacement de Monsieur Lionel PAQUIN, avec effet au 14 novembre 2011 et jusqu'à la prochaine Assemblée Générale des Actionnaires.

Extrait de la résolution prise lors du conseil d'administration du 1^{er} décembre 2011:

1. Démission de Monsieur Christophe ARNOULD en tant qu'Administrateur et en tant que Président du Conseil d'Administration

Le Conseil d'Administration prend note de la démission de Monsieur Christophe ARNOULD, résidant professionnellement au 18, Boulevard Royal, 2449 Luxembourg, Luxembourg, de ses fonctions d'Administrateur et de Président du Conseil d'Administration avec effet au 1^{er} décembre 2011.

2. Cooptation de Monsieur Baptiste LOPEZ en tant qu'Administrateur et en tant que Président du Conseil d'Administration

Conformément aux prescriptions des articles 13 et 14 des Statuts Coordinés du 1^{er} août 2006, le Conseil d'Administration décide de coopter Monsieur Baptiste LOPEZ, résidant professionnellement au 18, Boulevard Royal, 2449 Luxembourg, Luxembourg, à la fonction d'Administrateur et de Président du Conseil d'Administration, en remplacement de Monsieur Christophe ARNOULD, avec effet au 1^{er} décembre 2011 et jusqu'à la prochaine Assemblée Générale des Actionnaires.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2011169067/31.

(110196005) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Matrice International S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1660 Luxembourg, 60, Grand-rue.
R.C.S. Luxembourg B 80.362.

Les comptes annuels au 31/12/2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg.
EASIT SA
Signature

Référence de publication: 2011169088/12.

(110195984) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Landson Financial Holding S.A., Société Anonyme Soparfi.

Siège social: L-1661 Luxembourg, 31, Grand-rue.

R.C.S. Luxembourg B 51.305.

—
Extrait des résolutions prises lors de l'assemblée générale ordinaire du 6 décembre 2011

L'Assemblée a nommé un nouvel Administrateur en remplacement de Monsieur Giuseppe CASTELLANETA.

L'Assemblée a nommé:

Madame Ann VAN WAUWE, ayant son adresse professionnelle au 31, Grand-Rue L-1661 Luxembourg, aux fonctions d'Administrateur jusqu'à l'Assemblée statuant sur les comptes arrêtés aux 31 décembre 2015.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

AGIF S.A.

Référence de publication: 2011169068/14.

(110195796) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Lars Bohman Gallery S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2132 Luxembourg, 2-4, avenue Marie-Thérèse.

R.C.S. Luxembourg B 93.422.

—
Lors de l'Assemblée Générale Extraordinaire des actionnaires tenue le 27 décembre 2009, il a été résolu ce qui suit:

1. D'approuver la démission de M. Mikael Holmberg et de Mme. Nadine Gloesener comme administrateurs au conseil d'administration de la société;

2. D'approuver la démission de M. Gilles Wecker comme le commissaire aux comptes de la société;

3. D'élire M. Torben Madsen et M. Gilles Wecker, demeurant professionnellement au 2-4 Avenue Marie-Thérèse, L-2132 Luxembourg comme administrateurs au conseil d'administration de la société;

4. D'élire Modern Treuhand S.A., située au 2-4 Avenue Marie-Thérèse, L-2132 Luxembourg comme le commissaire aux comptes de la société;

5. De changer le siège social de 11, Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg au 2-4 Avenue Marie-Thérèse, L-2132 Luxembourg.

At the Extraordinary General Meeting of shareholders held at the registered office of the Company on December 27th 2009, it has been resolved the following:

1 To accept the resignation of Mr. Mikael Holmberg and of Mrs. Nadine Gloesener as directors of the board for the company;

2 To accept the resignation of Mr. Gilles Wecker as the statutory auditor for the company;

3 To appoint Mr. Torben Madsen and Mr. Gilles Wecker, residing professionally at 2-4 Avenue Marie-Thérèse, L-2132 Luxembourg, as new directors of the board for the company;

4 To appoint Modern Treuhand S.A., situated at 2-4 Avenue Marie-Thérèse, L-2132 Luxembourg as the statutory auditor for the company;

5 To change the registered address from 11, Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg to 2-4 Avenue Marie-Thérèse, L-2132 Luxembourg.

Référence de publication: 2011169069/28.

(110196267) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Link Engineering S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1140 Luxembourg, 45-47, route d'Arlon.

R.C.S. Luxembourg B 99.276.

—
Extrait du Procès-verbal des délibérations de l'Assemblée Générale Extraordinaire des Associés tenue au siège social le 01.01.2011

L'Assemblée Générale Extraordinaire a constaté la démission de Monsieur Ivan THONNARD en tant qu'administrateur avec effet au 1^{er} janvier 2011 et décide de le remplacer par Madame Monique Josette BAGUETTE, née le 12 février 1965 à Verviers (Belgique) et demeurant à B-4890 Thimister-Clermont, Lohirville 15, comme nouvel Administrateur et

ceci avec effet au 1^{er} janvier 2011, son mandat s'achèvera lors de l'assemblée générale statuant sur les comptes de l'année 2016.

Pour extrait sincère et conforme

Référence de publication: 2011169074/14.

(110196345) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Julius Baer Multipartner, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-1470 Luxembourg, 69, route d'Esch.

R.C.S. Luxembourg B 75.532.

Im Jahre zweitausendelf, den vierzehnten Dezember.

Vor dem unterzeichneten Notar Henri Hellinckx, mit dem Amtssitz in Luxemburg (Großherzogtum Luxemburg), welcher Depositär der Urkunde verbleibt.

Fand die außerordentliche Generalversammlung der Anteilseigner des JULIUS BAER MULTIPARTNER, einer Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital, welche ihren Geschäftssitz in 69, route d'Esch, L1470 Luxemburg hat, (die "Gesellschaft"), gegründet in Luxemburg am 26. April 2000 durch Urkunde des Notars Jean-Joseph WAGNER, mit dem damaligen Amtssitz in Sanem, (Großherzogtum Luxemburg), welche im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, ("Mémorial") Nummer 456 vom 28. Juni 2000 veröffentlicht wurde, statt.

Die Gesellschaft ist eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg, Sektion B unter Nummer 75.532.

Die außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre („außerordentliche Generalversammlung“) wird um 11:40 Uhr vom Vorsitzenden, Herrn Gerard Pirsch, Bankangestellter, berufsansässig in Esch, eröffnet.

Dieser ernennt zur Schriftführerin Frau Melanie Ternité, Angestellte, berufsansässig in Luxemburg.

Die außerordentliche Generalversammlung ernennt Herrn Dietmar Braun, Angestellter, berufsansässig in Luxemburg, zum Stimmzähler.

Der Vorsitzende stellt unter Zustimmung der außerordentlichen Generalversammlung fest, dass:

- am 11. November 2011, eine erste außerordentliche Aktionärsversammlung einberufen wurde, welche nicht über die Tagesordnung abstimmen konnte;
- für diese zweite außerordentliche Aktionärsversammlung, welche über dieselbe Tagesordnung entscheiden wird, die Namensaktionäre gemäß den gesetzlichen Vorschriften frist- und formgerecht am 14. November 2011 schriftlich zur Teilnahme an der außerordentlichen Generalversammlung eingeladen worden sind;
- die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend am 14. November 2011 und 29. November 2011, im „Tageblatt“ und im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, sowie am 14. November 2011 und am 30. November 2011 im „d'Wort“ veröffentlicht wurde;
- die anwesenden und die vertretenen Aktionäre und deren Bevollmächtigte sowie die Anzahl ihrer Aktien in einer Anwesenheitsliste aufgeführt sind, die von den anwesenden Aktionären und den Bevollmächtigten der vertretenen Aktionären sowie dem Schriftführer, der Stimmzählerin und dem Vorsitzenden unterzeichnet und diesem Protokoll beigefügt wird;
- sich aus der Anwesenheitsliste ergibt, dass 134.997,521 Aktien von insgesamt 43.795.173,208 ausgegebenen und sich im Umlauf befindlichen Aktien auf der außerordentlichen Generalversammlung anwesend oder vertreten sind.
- Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung lautet wie folgt:

Einzigster Punkt der Tagesordnung: Änderung der Statuten

Redaktionelle, sprachliche sowie gesetzlich erforderliche Anpassungen der Statuten der Gesellschaft sowie im Wesentlichen die nachfolgend beschriebenen Änderungen:

Gegenstand Artikel 3:

- Bezugnahme auf die geänderte gesetzliche Grundlage, das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen in gemeinsamen Anlage („Gesetz von 2010“)

Gesellschaftskapital Artikel 5:

- Einfügung einer Klarstellung der Berechnungsgrundlage des gesetzlichen Mindestkapitals der Gesellschaft als gesetzliche Folge der Änderung von Artikel 17 lit. f) (siehe unten) betreffend die neu geschaffene Möglichkeit der Investition von Subfonds der Gesellschaft in andere Subfonds der Gesellschaft

Inhaber- und Namensanteile Artikel 6:

- Wegfall der Möglichkeit Inhaberanteile auszugeben

Einladungen Artikel 13:

- Einfügung eines Stichtags zur Feststellung der Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse bei einer Generalversammlung

- Erweiterung der Aktionärsrechte betr. die Einberufung einer Generalversammlung sowie die Aufnahme von Tagesordnungspunkten

Interne Organisation des Verwaltungsrates Artikel 15:

- Neuregelung betr. die Beschlussfähigkeit
- Einschränkung der Übertragung von Kompetenzen durch den Verwaltungsrat
- Wegfall der Notwendigkeit der Einwilligung der Generalversammlung zur Übertragung der täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates

Festlegung der Anlagepolitik Artikel 17:

- Lit. a) und c) Bezugnahme auf die geänderte rechtliche Grundlage
- Artikel 17 lit. f) Darstellung der gesetzlichen Möglichkeiten betr. Investition in OTC-Derivate
- Artikel 17 lit. f) Aufnahme der Möglichkeit Subfonds als „Feeder-Fonds“ gem. Kapitel 9 des Gesetzes von 2010 aufzulegen, sofern auch im Prospekt zugelassen
- Artikel 17 lit. f) Aufnahme der Möglichkeit der Investition von Subfonds der Gesellschaft in andere Subfonds der Gesellschaft

Pooling und „Co-Management“ Artikel 18:

- Klarstellende Beschreibung der Verfahrensweis

Unvereinbarkeitsbestimmungen Artikel 19:

- Aufnahme der Nichtanwendung der Bestimmungen bei Vorliegen üblicher Geschäftsbedingungen im Rahmen der alltäglichen Geschäftsführung

Vertretung Artikel 21:

- Einfügung der Möglichkeit, Vertretungsmacht an Einzelpersonen auch für Geschäftsbereiche zu erteilen

Rücknahme und Umtausch von Anteilen Artikel 23

Rücknahme:

- Neuformulierung der Bedingungen, wie Anträge auf Rücknahme und Umtausch durch den Verwaltungsrat befristet aufgeschoben werden dürfen. Die genaue Beschreibung dieser Bedingungen erfolgt neu im Rechtsprospekt
- Einfügung der Möglichkeit von den Statuten abweichende Modalitäten der Zahlung des Rücknahmepreises im Rechtsprospekt zu regeln
- Verlagerung der Regelung über die Höhe einer Rücknahmegebühr in den Rechtsprospekt

Liquidation:

- Änderung der Bedingungen, unter denen ein Subfonds liquidiert werden kann

Verschmelzung:

- Erweiterung der Möglichkeiten einer Verschmelzung aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates als Folge und im Rahmen der neuen gesetzlichen Regelungen
- Bestimmung betr. die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse bei einer Generalversammlung, die über die Auflösung der Gesellschaft als Folge einer oder mehrerer Verschmelzungen von Subfonds beschließt

Bewertungen und Aussetzungen von Bewertungen Artikel 24:

- Einfügung der Möglichkeit Bewertungstage abweichend von den Statuten im Rechtsprospekt zu regeln
- Erweiterung der Möglichkeit Bewertungen von Subfonds ausnahmsweise auszusetzen

Bewertungsvorschriften Artikel 26:

- (A) Aktiva lit. h) 4) Einfügung einer Regelung betr. die Bewertung von OGA, die auch als ETF qualifizieren
- (B) Verbindlichkeiten lit. b) ausdrückliche Erwähnung der Anlageverwalter als Empfänger von Gebühren und Dienstleistungen der Gesellschaft

Verkaufspreis und Rücknahmepreis Artikel 27:

- Verlagerung der Regelung über die Höhe einer Verkaufsgebühr in den Rechtsprospekt
- Einfügung der Möglichkeit von den Statuten abweichende Modalitäten der Zahlung des Verkaufspreises im Rechtsprospekt zu regeln

Namensgebung der Gesellschaft Artikel 30:

- Klarstellung betreffend einen bestehenden Lizenzvertrag

Der amtierende Notar hat die Komparenten darauf aufmerksam gemacht, dass eine der Veröffentlichungen im Luxemburger Wort nicht gemäß den Bestimmungen des Artikels 67-1 (2) vom abgeänderten Gesetz vom 10. August 1915 erfolgt ist.

Nachdem der Vorsitzende erklärt hat, dass es sich hier um ein Formfehler handelt, ist die außerordentliche Generalversammlung somit beschlussfähig und kann rechtsgültig über sämtliche Punkte der Tagesordnung beraten und beschließen.

Sodann fasste die Generalversammlung dann einstimmig folgenden Beschluss:

Einzigter Beschluss

Die außerordentliche Generalversammlung beschließt die redaktionellen, sprachlichen sowie gesetzlich erforderlichen Anpassungen der Statuten der Gesellschaft sowie im Wesentlichen die in der Tagesordnung beschriebenen Änderungen.

Die Statuten der Gesellschaft haben fortan folgenden Wortlaut:

Die Gesellschaft

Art. 1. Unter dem Namen "JULIUS BAER MULTIPARTNER" (die "Gesellschaft") besteht eine "Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital" (SICAV).

Dauer

Art. 2. Die Gesellschaft besteht für einen unbegrenzten Zeitraum. Sie kann jederzeit durch einen Beschluss der Aktionäre der Gesellschaft aufgelöst werden, sofern der Beschluss in der Form gemäss Art. 32 dieser Satzung erfolgt.

Gegenstand

Art. 3. Der ausschließliche Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage in übertragbare Wertpapiere jeder Art und/ oder in andere liquide Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (das „Gesetz von 2010“) über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, zum Zwecke der Risikostreuung und um den Aktionären das Ergebnis der Verwaltung des Anlagevermögens zukommen zu lassen. Die Gesellschaft kann jede Massnahme treffen und alle Geschäfte durchführen, die sie als zur Erfüllung und Entwicklung ihres Gesellschaftszwecks nützlich erachtet, in dem Umfange, wie es das Gesetz von 2010 erlaubt.

Geschäftssitz

Art. 4. Der Geschäftssitz der Gesellschaft besteht in der Stadt Luxemburg, im Großherzogtum Luxemburg. Zweigniederlassungen oder andere Repräsentanten können entweder in Luxemburg oder im Ausland durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) errichtet werden.

Falls der Verwaltungsrat entscheidet, dass Ereignisse höherer Gewalt geschehen sind oder unmittelbar bevorstehen, welche die normalen Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft an ihrem Geschäftssitz oder den laufenden Kontakt mit Personen im Ausland beeinträchtigen könnten, so kann der Geschäftssitz vorübergehend ins Ausland verlegt werden, bis diese ausserordentlichen Umstände beendet sind. Derartige vorübergehende Massnahmen haben keine Auswirkung auf die Nationalität der Gesellschaft, die eine Luxemburger Gesellschaft bleibt.

Gesellschaftskapital - Aktien

Art. 5. Das Gesellschaftskapital ist durch Anteile ohne Nennwert („Anteile“) dargestellt, die zusammen jederzeit dem Inventarwert der Gesellschaft entsprechen.

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht in Schweizer Franken dem Gegenwert von einer Million zweihundertfünfzigtausend (1.250.000,-) Euro. Sofern ein oder mehrere Subfonds (wie unten definiert) in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft investiert sind, ist der Wert der relevanten Anteile zum Zweck der Überprüfung des gesetzlichen Mindestkapitals nicht mit zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat ist ohne Einschränkung berechtigt, jederzeit Anteile zum Ausgabepreis pro Anteil gem. Artikel 27 dieser Satzung auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären der Gesellschaft ein Anrecht auf die neuen Anteile zu gewähren. Der Verwaltungsrat kann jedem seiner Mitglieder oder einem Geschäftsführer der Gesellschaft oder jeder rechtmäßig ermächtigten Person die Befugnis übertragen, Zeichnungen anzunehmen und Zahlungen für solche neuen Anteile entgegenzunehmen und diese auszuhändigen.

Solche Anteile können gemäß Beschluss des Verwaltungsrates verschiedenen Anlagevermögen („Subfonds“) angehören und ebenfalls nach Beschluss des Verwaltungsrates in unterschiedlichen Währungen notiert sein. Der Verwaltungsrat kann außerdem bestimmen, dass innerhalb eines Subfonds zwei oder mehrere Kategorien von Anteilen („Anteilkategorie“) mit unterschiedlichen Merkmalen ausgegeben werden, wie z.B. eine spezifische Ausschüttungs- oder Thesaurierungspolitik, eine spezifische Gebührenstruktur oder andere spezifische Merkmale wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt und im Rechtsprospekt („Rechtsprospekt“ bzw. „Prospekt“) der Gesellschaft beschrieben.

Der Erlös der Ausgabe jedes Subfonds wird gemäß Artikel 3 dieser Satzung in Wertpapiere (Wertrechte etc.; in der Folge „Wertpapiere“) bzw. in andere liquide Finanzanlagen investiert, die den Anlagebestimmungen entsprechen, die der Verwaltungsrat für die betreffenden Subfonds bestimmt.

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit Gratisanteile ausgeben, wobei der Inventarwert pro Anteil dann auf dem Wege eines Splits verkleinert wird.

Zur Bestimmung des Gesellschaftskapitals werden die Inventarwerte jedes Subfonds, die nicht in Schweizer Franken ausgedrückt sind, in Schweizer Franken umgerechnet, so dass das Gesellschaftskapital der Summe aller Inventarwerte aller Subfonds ausgedrückt in Schweizer Franken entspricht.

Namensanteile

Art. 6. Der Verwaltungsrat wird ausschliesslich Namensanteile ausgeben. Inhaberanteile werden nicht ausgegeben.

Es werden keine Zertifikate über die ausgegebenen Anteile ausgestellt. Wenn ein Aktionär dies wünscht, wird ihm stattdessen eine Bestätigung seines Anteilsbesitzes ausgestellt und zugesandt, und es werden ihm dafür die üblichen Gebühren belastet.

Die Gesellschaft kann Anteilsbestätigungen in einer Form ausstellen, die der Verwaltungsrat jeweils beschließen wird.

Es können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden, welche auf oder abgerundet werden, gemäß den Bestimmungen des geltenden Rechtsprospektes der Gesellschaft.

Anteile werden nach Annahme der Zeichnung und vorbehaltlich der Zahlung des Kaufpreises (gem. Artikel 27 dieser Satzung) ausgegeben. Der Zeichner wird auf Wunsch die Bestätigung seiner Anteile innerhalb gesetzlich vorgeschriebener Fristen erhalten.

Zahlungen von Dividenden an Aktionäre erfolgen an ihre Anschrift im Gesellschaftsregister („Register“) oder an jene Anschrift, die der Gesellschaft schriftlich angegeben worden ist.

Die Aktionäre sämtlicher ausgegebenen Namensanteile der Gesellschaft werden im Register eingetragen, das von der Gesellschaft oder durch eine oder mehrere Personen/Firmen geführt wird, die hierzu vom Verwaltungsrat ernannt werden. In diesem Register soll der Name jedes Aktionärs, sein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt und die Anzahl, die Subfonds und Anteilskategorie der von ihm gehaltenen Anteile eingetragen werden. Die Übertragung und die Rückgabe eines Namensanteils werden in das Register eingetragen nach Zahlung einer üblichen Gebühr, die von der Gesellschaft für eine derartige Registrierung festgelegt wird.

Anteile sind frei von Beschränkungen der Übertragungsrechte und Ansprüchen zu Gunsten der Gesellschaft.

Die Übertragung von Anteilen erfolgt durch Eintragung in das Register ggf. anlässlich der Aushändigung der Bestätigungen über diese Anteile (soweit ausgegeben) zusammen mit solchen Dokumenten für die Übertragung, die der Gesellschaft notwendig erscheinen.

Sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen der Gesellschaft an die Aktionäre können an die Adresse geschickt werden, die in das Register eingetragen wurde. Falls ein Aktionär diese Anschrift nicht mitteilt, kann eine entsprechende Notiz in das Register eingetragen werden. Infolgedessen kann die Gesellschaft davon ausgehen, die Anschrift des Aktionärs befände sich am Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einer anderen Adresse, wie von der Gesellschaft beschlossen, bis der Aktionär der Gesellschaft eine andere Anschrift schriftlich mitteilt. Der Aktionär kann jederzeit seine in dem Register eingetragene Anschrift korrigieren, durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft an deren Geschäftssitz oder an eine Anschrift, die die Gesellschaft bestimmt hat.

Im Falle der Ausgabe von Bruchteilsanteilen wird ein solcher Bruchteil in das Register eingetragen. Dieser Bruchteil beinhaltet keine Stimmberechtigung, jedoch berechtigt er, in dem Umfang wie von der Gesellschaft festgelegt, zu einem entsprechenden Anteil an der Dividende und am Liquidationserlös.

Verlorene und zerstörte Zertifikate

Art. 7. Falls ein Aktionär der Gesellschaft in rechtsgenügender Weise nachweisen kann, dass sein Anteilszertifikat verlegt, beschädigt oder zerstört ist, kann ein Duplikat des Anteilszertifikats ausgestellt werden, sofern die von der Gesellschaft verlangten Bedingungen erfüllt sind. Mit der Ausgabe eines neuen Anteilszertifikats mit dem Vermerk „Duplikat“ wird das ursprüngliche Anteilszertifikat ungültig. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach ihrem Gutdünken, dem Aktionär die Kosten für die Beschaffung eines Duplikats oder die Ausstellung eines neuen Anteilszertifikates zu belasten.

Einschränkung des Anteilbesitzes

Art. 8. Der Verwaltungsrat hat das Recht, die Einschränkungen (außer Einschränkung der Übertragung von Anteilen) zu erlassen, die er für notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile der Gesellschaft oder Anteile eines Subfonds und/oder einer Anteilskategorie von einer Person (im folgenden „Ausgeschlossene Person“ genannt) erworben oder gehalten werden:

a) welche die Gesetze oder Vorschriften eines Landes und/oder behördliche Verfügungen verletzt oder gemäss den Bestimmungen des Rechtsprospekts vom Anteilseigentum ausgeschlossen ist;

b) deren Anteilsbesitz nach Meinung des Verwaltungsrats dazu führt, dass die Gesellschaft Steuerverbindlichkeiten bzw. andere finanzielle Nachteile erleidet, die sie ansonsten nicht erlitten hätte oder erleiden würde.

Die Gesellschaft kann demnach den Besitz von Anteilen durch eine Ausgeschlossene Person einschränken oder untersagen. Hierfür kann die Gesellschaft:

a) die Ausgabe von Anteilen oder die Registrierung von Anteilsübertragungen ablehnen, bis sie sich vergewissert hat, ob die Ausgabe oder die Registrierung dazu führen könnte, dass dadurch ein tatsächliches Eigentum an solchen Anteilen durch eine Ausgeschlossene Person begründet würde;

b) jederzeit von jeder namentlich registrierten Person verlangen, dem Register alle Angaben zu liefern, die sie für notwendig erachtet zwecks Klärung der Frage, ob diese Anteile tatsächlich im Eigentum einer Ausgeschlossenen Person stehen oder stehen werden;

c) falls die Gesellschaft der Überzeugung ist, dass eine Ausgeschlossene Person, entweder allein oder in Gemeinschaft mit einer anderen Person, rechtlicher oder tatsächlicher Eigner der Anteile ist, und falls diese Person die Anteile nicht

einer berechtigten Person überträgt, kann die Gesellschaft zwangsweise von diesem Aktionär alle von ihm gehaltenen Anteile wie folgt zurücknehmen:

(1) die Gesellschaft wird dem Aktionär, der als der Eigner der erworbenen Anteile gilt, eine Aufforderung zustellen (nachstehend die „Rückgabe-Aufforderung“ genannt), wobei sie, wie oben beschrieben, die zurückzugebenden Anteile, den für diese Anteile zu zahlenden Preis und den Ort, wo der Kaufpreis im Hinblick auf diese Anteile zahlbar ist, bestimmt. Jede solche Rückgabe-Aufforderung kann einem solchen Aktionär auf dem Postweg zugestellt werden, durch frankiertes Einschreiben an die im Register der Gesellschaft eingetragene Anschrift des Aktionärs. Der Aktionär ist daraufhin verpflichtet, ggf. der Gesellschaft die Anteilsbestätigungen, auf die sich die Rückgabe-Aufforderung bezieht, zurückzugeben. Unmittelbar nach Geschäftsschluss am Tag, der in der Rückgabe-Aufforderung genannt ist, verliert der Aktionär sein Eigentumsrecht an den in der Rückgabe-Aufforderung genannten Anteilen, und sein Name wird im Register gelöscht.

(2) Der Preis (nachstehend „Rücknahmepreis“ genannt), zu dem die genannten Anteile gemäss Rückgabe-Aufforderung zurückgenommen werden, ist der Betrag, der dem Inventarwert der Anteile je Subfonds und Anteilskategorie entspricht, wie er in Übereinstimmung mit Artikel 25 dieser Satzung berechnet wird, abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr gem. Artikel 23.

(3) Die Zahlung des Rücknahmepreises wird dem Aktionär solcher Anteile in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilskategorie geleistet und wird durch die Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder an einem anderen Ort (wie in der Rückgabe-Aufforderung beschrieben) zur Zahlung, ggf. gegen Aushändigung der Anteilsbestätigungen oder gegen die Erbringung eines sonstigen für die Gesellschaft akzeptablen Eigentumsnachweises, hinterlegt werden. Nach Hinterlegung dieses Kaufpreises, verliert die Person die Rechte, die sie, wie in dieser Satzung und dem Rechtsprospekt aufgeführt, besaß, sowie alle weiteren Rechte an den Anteilen, oder irgendwelche Forderungen gegen die Gesellschaft oder deren Vermögenswerte; ausgenommen ist das Recht der als berechtigter Eigentümer erscheinenden Person, den so hinterlegten Rücknahmepreis (ohne Zinsen) seitens der Hinterlegungsstelle wie oben beschrieben zu erhalten.

(4) Die Ausübung der ihr gemäss diesem Artikel zustehenden Rechte durch die Gesellschaft kann in keinem Fall mit der Begründung in Frage gestellt oder als ungültig angesehen werden, dass kein ausreichender Nachweis des Eigentumsrechts von Anteilen einer Person vorgelegen hat, oder dass der tatsächliche oder rechtliche Eigner dieser Anteile ein anderer war, als es gegenüber der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Rücknahmeaufforderung erschien, vorausgesetzt, dass die besagten Rechte durch die Gesellschaft in gutem Glauben ausgeübt worden sind;

d) die Stimmabgabe an einer Gesellschafterversammlung durch irgendeine Ausgeschlossene Person ablehnen.

Rechte der Generalversammlung der Aktionäre

Art. 9. Jede ordnungsgemäß abgehaltene Generalversammlung der Aktionäre stellt das oberste Organ der Gesellschaft dar. Deren Beschlüsse sind für alle Aktionäre verbindlich, unabhängig vom Subfonds oder von der Anteilskategorie, soweit diese Beschlüsse nicht in die Rechte der getrennten Versammlung der Aktionäre eines bestimmten Subfonds oder einer bestimmten Anteilskategorie gemäss den nachfolgenden Bestimmungen eingreifen.

Die Generalversammlung der Aktionäre hat die weitestgehenden Befugnisse, alle Rechtshandlungen, die sich auf die Geschäfte der Gesellschaft beziehen, anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen.

Generalversammlung

Art. 10. Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre wird in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht am Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung genannten Ort in Luxemburg abgehalten und findet am 20. Oktober jeden Jahres um 16:00 Uhr statt. Falls dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, wird die Generalversammlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg abgehalten. Die Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, falls aussergewöhnliche Umstände dies gemäss freiem Ermessen des Verwaltungsrats erforderlich machen.

Andere Versammlungen können an dem Ort und zu dem Zeitpunkt abgehalten werden, die in der entsprechenden Einladung bestimmt sind.

Getrennte Versammlungen der Aktionäre

Art. 11. Getrennte Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Subfonds oder einer bestimmten Anteilskategorie können auf Antrag des Verwaltungsrats einberufen werden. Für die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten die in Artikel 12 dieser Satzung niedergelegten Regelungen sinngemäss. Eine getrennte Versammlung der Aktionäre kann bezüglich der betreffenden Subfonds oder Anteilskategorien über alle Angelegenheiten beschliessen, die gemäss Gesetz oder dieser Satzung nicht der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Beschlüsse von getrennten Versammlungen der Aktionäre dürfen nicht in die Rechte von Aktionären anderer Subfonds oder Anteilskategorien eingreifen.

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Art. 12. Für die Einberufung von Generalversammlungen oder von getrennten Versammlungen von Aktionären gelten die gesetzlichen Fristen und Formalitäten.

Jeder Anteil eines Subfonds oder einer Anteilkategorie hat, unabhängig vom Inventarwert des jeweiligen Anteils, das Recht auf eine Stimme, vorbehaltlich der durch diese Satzung oder das Gesetz auferlegten Einschränkungen.

Ein Aktionär kann an jeder Versammlung von Aktionären teilnehmen oder sich mittels einer brieflich oder durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopierer oder in jeder anderen vom Verwaltungsrat beschlossenen Form erteilten Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder durch eine andere Person vertreten lassen.

Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen werden Beschlüsse an einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung von Aktionären durch einfache Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen und abgegebenen Stimmen gefasst. Der Verwaltungsrat kann alle weiteren Bedingungen festlegen, die durch die Aktionäre zu erfüllen sind, um an einer Versammlung der Aktionäre teilnehmen zu können.

Falls die Gesellschaft nur einen einzigen Aktionär hat, übt letzterer alle Rechte aus, welche den Aktionären durch das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 in seiner jeweils aktuellen Fassung (das „Gesetz von 1915“) und der vorliegenden Satzung zustehen. Die von einem solchen alleinigen Aktionär gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergeschrieben.

Einladungen

Art. 13. Die Generalversammlung bzw. weitere Versammlungen der Aktionäre werden durch den Verwaltungsrat mittels Einladung einberufen, die die Tagesordnung enthält. Diese erfolgt durch Einschreiben wenigstens 8 Tage vor der Generalversammlung, wobei die gesetzlich geforderten Unterlagen und Informationen den Aktionären gemeinsam mit der Einladung zugesandt werden. Diese Unterlagen sind ferner 15 Tage vor der Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsicht verfügbar.

Die Einladung kann vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse auf Grundlage derjenigen Anteile festgestellt werden, welche am fünften Tag, welcher der Generalversammlung um 24 Uhr (Luxemburger Zeit) vorausgeht, ausgegeben und im Umlauf sind. Die Rechte eines Aktionärs zur Teilnahme und Abstimmung bei einer Generalversammlung richten sich ebenfalls nach seinem Anteilsbesitz zu diesem Zeitpunkt.

Auf Verlangen von Aktionären, die mindestens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals vertreten, muss eine Generalversammlung einberufen werden.

Ferner können ein oder mehrere Aktionäre, welche mindestens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals vertreten, verlangen, dass eine Generalversammlung einberufen wird und dass Abstimmungspunkte der Tagesordnung hinzugefügt werden.

Der Verwaltungsrat

Art. 14. Die Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat geführt, der sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt, die nicht Aktionäre sein müssen.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Aktionäre anlässlich der Generalversammlung für eine Dauer von maximal sechs (6) Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Sollte die Stelle eines Verwaltungsratsmitglieds infolge von Tod, Rücktritt oder in sonstiger Weise nicht mehr besetzt sein, können die verbliebenen Verwaltungsratsmitglieder auf dem Weg der Nachwahl mit einfacher Stimmenmehrheit ein Verwaltungsratsmitglied wählen, das die unbesetzte Stelle bis zur nächsten Generalversammlung besetzen wird.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit mit oder ohne Grund durch Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre abberufen und/oder ersetzt werden. An der Generalversammlung kann nur eine Person, die dem Verwaltungsrat bis zu diesem Zeitpunkt angehörte, als Mitglied des Verwaltungsrates gewählt werden, es sei denn, diese Person

(1) wird vom Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagen, oder

(2) ein Aktionär, der bei der anstehenden Generalversammlung, die den Verwaltungsrat bestimmt, voll stimmberechtigt ist, unterbreitet dem Vorsitzenden - oder wenn dies unmöglich sein sollte, einem anderen Verwaltungsratsmitglied - schriftlich nicht weniger als sechs und nicht mehr als 30 Tage vor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Datum seine Absicht, eine andere Person als seiner selbst zur Wahl oder zur Wiederwahl vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung dieser Person, sich zur Wahl stellen zu wollen, wobei jedoch der Vorsitzende der Generalversammlung unter der Voraussetzung einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Aktionäre den Verzicht auf die oben aufgeführten Erklärungen beschliessen kann und die solcherweise nominierte Person zur Wahl vorschlagen kann.

Interne Organisation des Verwaltungsrates

Art. 15. Der Verwaltungsrat wird aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, sowie gegebenenfalls einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende wählen. Er kann auch einen Sekretär ernennen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht und für die Protokolle der Verwaltungsratssitzung und der Generalversammlung verantwortlich ist.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz der Verwaltungsratssitzungen. In seiner Abwesenheit ernennen die Verwaltungsratsmitglieder eine andere Person zum vorübergehenden Vorsitzenden durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden.

Eine Sitzung des Verwaltungsrats kann durch den Vorsitzenden oder durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates am in der Einladung angegebenen Sitzungsort unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Briefliche, telegrafische, elektronische oder Telefaxeinladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrats erfolgen an alle Mitglieder mindestens 24 Stunden vor Beginn einer solchen Sitzung, mit Ausnahme dringender Umstände, in welchem Falle diese in der Einladung anzuführen sind.

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen ist der Verwaltungsrat nur bei einer ordnungsgemäß erfolgten Einberufung der Sitzung beschlussfähig.

Mit Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder kann auf ein Einberufungsschreiben verzichtet werden. Eine Einberufung ist nicht erforderlich für Sitzungen, deren Daten durch Verwaltungsratsbeschluss im Voraus festgelegt worden sind.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich bei einer Verwaltungsratssitzung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats vertreten lassen. Die Vollmachtserteilung erfolgt brieflich, per Telegramm, Fernschreiber oder Fernkopierer oder in jeder anderen Form wie vom Verwaltungsrat beschlossen.

Vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen kann der Verwaltungsrat nur rechtsgültig beraten oder beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind, wobei eine Teilnahme durch Telefon oder Videokonferenz oder in jeder anderen vom Verwaltungsrat beschlossenen Form gestattet ist. Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen der an einer Sitzung anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Die Verwaltungsratsmitglieder können auch auf dem Zirkularwege einen Beschluss herbeiführen, durch schriftliche Zustimmung auf einer oder mehreren gleichlautenden Urkunden.

Der Verwaltungsrat kann auch einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder Dritte mit der Gesamtheit oder einem Teil der täglichen Geschäftsführung oder die Vertretung der Gesellschaft mit den vom Verwaltungsrat beschlossenen Befugnissen betrauen. Derartige Ernennungen können jederzeit vom Verwaltungsrat zurückgenommen werden.

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen auch bestimmte Vollmachten und Kompetenzen auf ein Gremium übertragen, das aus von ihm ernannten Personen (gleich ob Verwaltungsratsmitglieder oder Dritte) besteht.

Des Weiteren kann der Verwaltungsrat zur Unterstützung seiner Geschäftstätigkeit einen Beirat ernennen. Eine Entscheidungsbefugnis kommt dem Beirat nicht zu.

Protokolle der Verwaltungsratssitzungen

Art. 16. Die Protokolle jeder Verwaltungsratssitzung werden durch den Vorsitzenden derselben und ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder durch den Sekretär des Verwaltungsrats unterzeichnet. Abschriften oder Auszüge solcher Protokolle, die für Rechtsverfahren oder für andere Rechtszwecke erstellt werden, sind durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder oder durch den Sekretär des Verwaltungsrats und ein Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen.

Festlegung der Anlagepolitik

Art. 17. Der Verwaltungsrat ist mit den Kompetenzen ausgestattet, alle Verwaltungshandlungen und Verfügungen im Gesellschaftsinteresse auszuführen, welche nicht ausdrücklich durch Gesetz oder durch diese Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Vorbehaltlich derjenigen Angelegenheiten, die den Aktionären in der Generalversammlung gemäss Satzung zustehen und gemäss der vorstehenden Einschränkungen, ist der Verwaltungsrat befugt, insbesondere die Anlagepolitik für jeden Subfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung zu bestimmen, unter Beachtung der Anlagebeschränkungen gemäss Gesetz, Verordnungen sowie Verwaltungsratsbeschlüssen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann bestimmen, dass das Vermögen der Gesellschaft wie folgt angelegt wird:

a) In Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- die an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG) notiert oder gehandelt werden;
- die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden. In diesem Zusammenhang bedeutet „Drittland“ alle Länder Europas, die kein Mitgliedsstaat der EU sind, und alle Länder Nordund Südamerikas, Afrikas, Asiens und des Pazifikbeckens.

b) In Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, wie in Punkt a) beschrieben, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

c) In Anteile von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) und/oder anderen Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahmen, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

d) In Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land, das die Beschlüsse der Financial Actions Task Force („FATF“ bzw. Groupe d’Action Financière Internationale „GAFI“) ratifiziert hat, haben (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut“).

e) In Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder

- von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

f) In Derivate einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem wie unter dem vorstehenden Buchstaben a) bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden und/oder freihändig gehandelte („over the counter“ oder „OTC-Derivate“), sofern:

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes von 2010, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen anlegen darf,

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Jedoch kann die Gesellschaft höchstens 10% des Inventarwertes pro Subfonds in andere als die unter a) bis e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie, wenn keine darüber hinausgehenden Anlagen in Zielfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Rechtsprospekts ausdrücklich zugelassen werden, höchstens 10% des Inventarwertes pro Subfonds in Zielfonds (d.h. Anteile in OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Ziffer c) oben) anlegen. Der Verwaltungsrat kann jedoch in Übereinstimmung mit Kapitel 9 des Gesetzes von 2010 und unter den dort festgelegten Voraussetzungen beschließen, dass ein Subfonds („Feeder“) mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW (oder Subfonds eines solchen), der nach der EU-Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist, der nicht selbst ein Feeder ist und keine Anteile eines Feeders hält, investiert. Eine solche Möglichkeit ist erst dann eröffnet, wenn dies ausdrücklich entsprechend im Rechtsprospekt eingeführt wird.

Die Gesellschaft legt höchstens 10% des Inventarwertes pro Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20% des Inventarwertes eines pro Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

Die Obergrenze des ersten Satzes des vorhergehenden Absatzes wird auf 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Abweichend von den vorhergehenden Absätzen ist die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100% des Inventarwertes pro Subfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Maßgabe, dass der Subfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30% des Inventarwertes des Subfonds ausmachen dürfen.

Sofern mehrere Subfonds bestehen, kann ein Subfonds unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 festgelegten Voraussetzungen in andere Subfonds der Gesellschaft investieren.

Darüber hinaus wird sich die Gesellschaft an alle weiteren Einschränkungen halten, die von den Aufsichtsbehörden jener Länder vorgeschrieben werden, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Im Falle, dass eine Änderung des Gesetzes von 2010 zu wesentlichen Abweichungen führt, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass sich solche neuen Bestimmungen anwenden.

Pooling und „Co-Management“

Art. 18. Die Verwaltung der Vermögenswerte eines Subfonds kann mittels „Pooling“ erfolgen.

In diesem Fall werden Vermögen verschiedener Subfonds zusammen verwaltet. Derartige zusammen verwaltete Vermögen werden als „Pool“ bezeichnet, wobei jedoch solche „Pools“ ausschließlich für interne Verwaltungszwecke verwendet werden. Die „Pools“ haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind nicht direkt zugänglich für die Aktionäre. Jeder Subfonds, welcher zusammen mit anderen Subfonds verwaltet wird, sind buchhalterisch seine spezifischen Vermögen zuordenbar.

Wenn Vermögen eines oder mehrerer Subfonds zusammen verwaltet werden, werden die Vermögen, welche jedem teilnehmenden Subfonds zugeteilt werden, zunächst gemäß ihrer ersten Zuteilung von Vermögen in einen solchen „Pool“ bestimmt und werden im Falle von zusätzlichen Zeichnungen oder Rücknahmen im Verhältnis zu derartigen Zeichnungen und Rücknahmen proportional abgeändert.

Die Ansprüche jedes teilnehmenden Subfonds auf die gemeinsam verwalteten Vermögen finden auf all und jede Anlagen jenes „Pools“ Anwendung.

Zusätzliche Anlagen, welche im Namen von gemeinsam verwalteten Subfonds getätigt werden, werden diesen Subfonds gemäss ihren respektiven Rechten zugeteilt und Vermögenswerte, welche verkauft werden, werden in der gleichen Art und Weise von den betreffenden Vermögenswerten jedes teilnehmenden Subfonds entnommen.

Des Weiteren, soweit dies mit der Anlagepolitik der betreffenden Subfonds zu vereinbaren ist, kann der Verwaltungsrat mit Blick auf eine effiziente Verwaltung bestimmen, dass das ganze oder ein Teil des Vermögens eines oder mehrerer Subfonds im Rahmen des „Co-Management“ gemeinsam mit dem Vermögen anderer OGA, wie im Rechtsprospekt beschrieben, verwaltet wird. Die vorstehenden Regelungen gelten in diesem Fall mutatis mutandis.

Unvereinbarkeitsbestimmungen

Art. 19. Kein Vertrag oder sonstige Tätigkeit zwischen der Gesellschaft und irgendeiner anderen Gesellschaft oder Firma wird durch den Umstand beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer der Gesellschaft in einer anderen Gesellschaft Verwaltungsratsmitglied, Aktionäre, Geschäftsführer oder Angestellter oder sonstwie persönlich an einer solchen Gesellschaft oder Firma beteiligt sind.

Jedes Verwaltungsratsmitglied oder jedes andere Organ der Gesellschaft, das als Verwaltungsratsmitglied, Aktionäre, Geschäftsführer oder Angestellter einer anderen Gesellschaft oder Firma dient, mit der die Gesellschaft vertragliche Beziehungen eingeht oder sonstwie Geschäfte tätigt, ist infolge einer solchen Verbindung mit der anderen Gesellschaften oder Firma, nicht verhindert für die Gesellschaft tätig zu sein und über deren Rechtsgeschäfte zu entscheiden.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Geschäftsführer der Gesellschaft ein persönliches Interesse an einem Geschäft der Gesellschaft hat, muss er dieses persönliche Interesse dem Verwaltungsrat zur Kenntnis bringen und darf sich nicht mit solchen Geschäften befassen oder darüber abstimmen. Derartige Rechtsgeschäfte und Interessen eines Verwaltungsratsmitglieds oder Geschäftsführers sind bei der nächsten Generalversammlung offenzulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen werden nicht angewandt, wenn die betreffenden Geschäfte im Rahmen des alltäglichen Geschäftsgangs zu üblichen Bedingungen ausgeführt werden.

Freistellung

Art. 20. Die Gesellschaft wird jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden Geschäftsführer, oder deren Erben, Testamentsvollstrecker oder Verwalter von allen vernünftigerweise aufgewandten Kosten im Zusammenhang mit irgendeinem Rechtsstreit/Klage oder gerichtlichen Verfahren freistellen, in das sie als Partei einbezogen wurden, als Folge ihrer Ei-

genschaft als aktives oder vormaliges Verwaltungsratsmitglied oder als Geschäftsführer der Gesellschaft oder, auf Verlangen der Gesellschaft, aufgrund einer Funktion bei einem anderen Unternehmen, mit dem die Gesellschaft vertraglich verbunden ist oder dessen Gläubiger sie ist, falls sie bei einem solchen Rechtsstreit oder Klage nicht von jeder Verantwortung freigestellt werden. Ausgenommen sind Vorkommnisse, für welche sie rechtskräftig aufgrund einer Klage oder einem Rechtsverfahren wegen grober Fahrlässigkeit oder schlechter Geschäftsführung verurteilt werden. Im Falle eines Vergleichs wird Schadenersatz nur im Zusammenhang mit Angelegenheiten geleistet, die durch den Vergleich gedeckt sind und hinsichtlich welcher die Gesellschaft von ihren Rechtsanwälten eine Bestätigung bekommt, dass die haftungspflichtige Person keine Pflichtverletzung trifft. Die vorstehenden Rechte auf Freistellung schließen andere Rechte nicht aus, auf die vorgenannten Personen einen berechtigten Anspruch haben.

Vertretung

Art. 21. Die Gesellschaft wird durch die gemeinsamen Unterschriften von zwei Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft verpflichtet oder – falls der Verwaltungsrat entsprechende Beschlüsse gefasst hat – durch gemeinsame Unterschriften eines Verwaltungsrats mit einem Geschäftsführer, Prokuristen oder anderen Bevollmächtigten bzw. durch die Einzel- oder gemeinsame Unterschrift solcher bevollmächtigter Personen für bestimmte Einzelgeschäfte oder Geschäftsbereiche, denen dazu durch Verwaltungsratsbeschluss oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder die entsprechenden Befugnisse erteilt wurden.

Wirtschaftsprüfer

Art. 22. Die Generalversammlung der Gesellschaft ernennt einen Wirtschaftsprüfer („réviseur d'entreprise agréé“), der die in Artikel 154 des Gesetzes von 2010 beschriebenen Pflichten gegenüber der Gesellschaft wahrnimmt.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Art. 23. Rücknahme. Wie nachfolgend im Einzelnen geregelt, hat die Gesellschaft das Recht, ihre Anteile jederzeit innerhalb der durch das Gesetz vorgesehenen Einschränkung bezüglich des Mindestkapitals zurückzukaufen.

Jeder Aktionär kann beantragen, dass die Gesellschaft sämtliche oder einen Teil seiner Anteile zurückkauft, unter dem Vorbehalt, des Aufschiebs von Rücknahmen (wie nachstehend definiert).

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen aufzuschieben, wenn bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag oder über einen im Prospekt definierten Zeitraum von mehreren Bewertungstagen Rücknahme- oder Umtauschgesuche eingehen, die einen in Prospekt festgelegten Prozentsatz der ausstehenden Anteile eines Subfonds übersteigen. Der Verwaltungsrat definiert die maximale Dauer des Aufschiebs im Prospekt. Diese Rücknahme- und Umtauschanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt.

Soweit nichts anderes im Rechtsprospekt bestimmt ist, wird der Rücknahmepreis üblicherweise innerhalb von fünf Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem betreffenden Bewertungstag bezahlt. Der Rücknahmepreis wird auf der Grundlage des Inventarwerts pro Anteil des jeweiligen Subfonds bzw. der betreffenden Anteilskategorie in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 25 dieser Satzung berechnet, abzüglich einer Rücknahmegebühr, die vom Verwaltungsrat jeweils beschlossen und im Rechtsprospekt beschrieben wird.

Sollte im Falle von Rücknahmen aufgrund von außergewöhnlichen Umständen die Liquidität des Anlagevermögens eines Subfonds nicht für die Zahlung innerhalb dieses Zeitraums ausreichen, wird die Zahlung so bald wie möglich durchgeführt werden, jedoch, soweit rechtlich zulässig, ohne Zinsen.

Der Antrag auf Rücknahme der Anteile ist vom Aktionär schriftlich direkt an die Gesellschaft oder an eine der Vertriebsstellen bis zu dem im Rechtsprospekt festgelegten Zeitpunkt vor dem Bewertungstag zu richten, an dem die Anteile zurückgegeben werden sollen. Ein ordnungsgemäß erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, außer im Falle und während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme. Zurückgenommene Anteile werden annulliert.

Umtausch

Jeder Aktionär kann grundsätzlich den gänzlichen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines anderen Subfonds an einem für beide Subfonds geltenden Bewertungstag sowie innerhalb eines Subfonds einen Umtausch zwischen verschiedenen Anteilskategorien beantragen, gemäß einer im Rechtsprospekt beschriebenen Umtauschformel und nach den Grundsätzen und gegebenenfalls Einschränkungen, wie sie vom Verwaltungsrat für jeden Subfonds festgelegt worden sind.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Umtausch der Anteile eines Subfonds in Anteile eines anderen Subfonds oder innerhalb eines Subfonds in andere Anteilskategorien Einschränkungen und Bedingungen zu unterwerfen, die im geltenden Rechtsprospekt dargelegt sind. Dabei kann der Verwaltungsrat insbesondere:

- die Frequenz von Umtauschanträgen begrenzen;
- den Umtausch von Anteilskategorien bzw. in Anteile unterschiedlicher Subfonds mit einer Gebühr belasten;
- den Umtausch zwischen Anteilskategorien innerhalb eines Subfonds ausschließen.

Liquidation

Sofern, gleich aus welchem Grund, der Inventarwert der Vermögenswerte eines Subfonds unter einen bestimmten Betrag sinkt bzw. diesen Betrag nicht erreicht, welcher vom Verwaltungsrat als angemessenes Mindestvolumen für den betreffenden Subfonds festgelegt ist, oder, falls der Verwaltungsrat es für angebracht hält, wegen Veränderungen der

wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten, welche für den betreffende Subfonds von Einfluss sind, oder falls es im Interesse der Aktionäre ist, kann der Verwaltungsrat, alle (aber nicht nur einige) Anteile des betreffenden Subfonds zu einem Rücknahmepreis, welcher die vorweggenommenen Realisations- und Liquidationskosten für die Schließung des betreffenden Subfonds widerspiegelt, jedoch ohne eine sonstige Rücknahmegebühr, zurücknehmen.

Die Schließung eines Subfonds verbunden mit der zwangsweisen Rücknahme aller betreffenden Anteile aus anderen Gründen, als den im vorherigen Absatz angegebenen, kann nur mit dem vorherigen Einverständnis der Aktionäre dieses zu schließenden Subfonds auf einer ordnungsgemäß einberufenen getrennten Versammlung der Aktionäre des betroffenen Subfonds, welche wirksam ohne Quorum gehalten wird und mit einer Mehrheit von 50% der anwesenden oder vertretenen Anteile entscheiden kann, beschlossen werden.

Sofern ein Subfonds Feeder eines anderen OGAW (oder eines Subfonds eines solchen) ist, führt die Liquidation oder Verschmelzung dieses anderen OGAW (oder dessen Subfonds) zur Liquidation des Feeders, es sei denn, der Feeder ändert mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde seine Anlagepolitik im Rahmen der Grenzen des Teils 1 des Gesetzes von 2010. Eine solche Möglichkeit ist erst dann eröffnet, wenn dies ausdrücklich im Rechtsprospekt eingeführt wird.

Liquidationserlöse, welche den Aktionären bei der Beendigung der Liquidation eines Subfonds nicht ausgezahlt werden konnten, werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach dreißig (30) Jahren.

Die Gesellschaft hat die Aktionäre durch Veröffentlichung einer Mitteilung in einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Publikationsorgan über die Liquidation zu informieren. Sind alle betroffenen Aktionäre und ihre Adressen der Gesellschaft bekannt, so kann die Mitteilung mittels Brief an diese Adressaten erfolgen.

Verschmelzung

Der Verwaltungsrat kann ferner jeden Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG oder einem Subfonds eines solchen verschmelzen. Eine vom Verwaltungsrat beschlossene Verschmelzung, welche gemäß den Bestimmungen von Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 durchzuführen ist, ist für die Aktionäre des betreffenden Subfonds nach Ablauf einer dreissigtägigen Frist von der diesbezüglichen Unterrichtung der betreffenden Aktionäre an bindend. Die vorgenannte Frist endet fünf (5) Bankarbeitstage vor dem für die Verschmelzung maßgebenden Bewertungstag. Die Gesellschaft hat die Aktionäre durch Veröffentlichung einer Mitteilung in einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Publikationsorgan über die Verschmelzung zu informieren. Sind alle betroffenen Aktionäre und ihre Adressen der Gesellschaft bekannt, so kann die Mitteilung mittels Brief an diese Adressaten erfolgen.

Ein Antrag eines Aktionärs auf Rücknahme seiner Anteile während der Frist darf nicht mit einer Rücknahmegebühr belastet werden, mit Ausnahme der von der Gesellschaft zurückbehaltenen Beträge zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit Desinvestitionen.

Eine Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds, infolge derer die Gesellschaft zu existieren aufhört, muss von der Generalversammlung beschlossen werden und vom Notar festgehalten werden. Für solche Beschlüsse ist kein Quorum erforderlich, und es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre.

Bewertungen und Aussetzungen von Bewertungen

Art. 24. Der Inventarwert der Vermögen der Gesellschaft, der Inventarwert je Anteil jedes Subfonds und, sofern anwendbar, die Inventarwerte der innerhalb eines Subfonds ausgegebenen Anteilkategorie (zusammen, „Inventarwert“) werden in der betreffenden Währung an jedem Bewertungstag - wie nachfolgend definiert - bestimmt, ausser in den nachstehend beschriebenen Fällen einer Aussetzung. Bewertungstag für jeden Subfonds ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, welcher zugleich kein gewöhnlicher Feiertag für die Börsen oder anderen Märkte ist, die für einen wesentlichen Teil des Inventarwerts des entsprechenden Subfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, wie von der Gesellschaft bestimmt, sofern im Rechtsprospekt bezüglich eines bestimmten Subfonds nichts anderes vorgesehen ist. Jedoch muss mindestens zweimal pro Monat an einem Bankarbeitstag in Luxemburg ein Bewertungstag festgesetzt werden.

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Inventarwertes jedes Subfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen dieses Subfonds, ebenso wie den Umtausch von und in Anteile eines Subfonds zeitweilig aussetzen:

- a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Inventarwertes die Bewertungsgrundlagen darstellen, (außer an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird; oder
- b) wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrates aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten; oder
- c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Subfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist; oder
- d) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräußerung von Kapitalanlagen der Gesellschaft unmöglich ist; oder
- e) sofern ein Subfonds Feeder eines anderen OGAW (oder eines Subfonds eines solchen) ist, wenn und solange dieser andere OGAW (oder dessen Subfonds) zeitweilig die Ausgabe oder Rücknahme seiner Anteile ausgesetzt hat; oder
- f) im Falle einer Verschmelzung eines Subfonds mit einem anderen Subfonds oder mit einem anderen OGAW (oder einem Subfonds eines solchen), sofern dies zum Zweck des Schutzes der Aktionäre gerechtfertigt erscheint; oder

g) wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Subfonds verbleibenden Aktionäre nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind; oder

h) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren, am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer Generalversammlung der Aktionäre zu diesem Zweck.

Bei Eintritt eines Ereignisses, welches die Liquidation der Gesellschaft zur Folge hat, oder nach Eingang einer entsprechenden Anordnung der CSSF, wird die Gesellschaft die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen unverzüglich einstellen.

Aktionäre, die ihre Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch angeboten haben, werden innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich über die Aussetzung sowie unverzüglich über die Beendigung derselben benachrichtigt.

Die Aussetzung der Ausgabe bzw. Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen irgendeines Subfonds hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Inventarwertes, die Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen eines anderen Subfonds.

Festlegung des Inventarwertes

Art. 25. Der Inventarwert je Anteil jedes Subfonds, und soweit anwendbar, der Inventarwert der innerhalb eines Subfonds ausgegebenen Anteilskategorien wird in der betreffenden Währung an jedem Bewertungstag bestimmt, indem der gesamte Inventarwert der Aktiva des betreffenden Subfonds oder der betreffenden Anteilskategorie durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile dieses Subfonds oder dieser Anteilskategorie dividiert wird. Der gesamte Inventarwert des betreffenden Subfonds oder der betreffenden Anteilskategorie repräsentiert dabei den Marktwert der ihr zugeordneten Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten.

Bewertungsvorschriften

Art. 26. Die Bewertung der Inventarwerte der verschiedenen Subfonds erfolgt in folgender Weise:

(A) Aktiva

Die Aktiva der Gesellschaft beinhalten folgendes:

- a) sämtliche verfügbaren Kassenbestände bzw. auf Konto, zuzüglich aufgelaufene Zinsen;
- b) alle Wechsel und andere Guthaben auf Sicht (inklusive der Erlöse von Wertpapierverkäufen, die noch nicht gutgeschrieben sind);
- c) alle Wertpapiere (Aktien, fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Obligationen, Options- oder Subskriptionsrechte, Optionsscheine und andere Anlagen und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft);
- d) alle Dividenden und fälligen Ausschüttungen zugunsten der Gesellschaft in bar oder in anderer Form, soweit der Gesellschaft bekannt, unter Voraussetzung, dass die Gesellschaft die Bewertungsveränderung im Marktwert der Wertpapiere infolge der Handelspraktiken wie z.B. im Handel ex Dividende bzw. ex Bezugsrechte anpassen muss;
- e) alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Wertpapiere, die die Gesellschaft hält, soweit nicht solche Zinsen in der Hauptforderung enthalten sind;
- f) alle finanziellen Rechte, die sich aus dem Einsatz derivativer Instrumente ergeben;
- g) die vorläufigen Aufwendungen der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben wurden, unter der Voraussetzung, dass solche vorläufigen Aufwendungen direkt vom Kapital der Gesellschaft abgeschrieben werden dürfen; und
- h) alle anderen Aktiva jeder Art und Zusammensetzung, inklusive vorausbezahlte Aufwendungen.

Der Wert solcher Anlagewerte wird wie folgt festgelegt:

1) Der Wert von frei verfügbaren Kassenbeständen bzw. Einlagen, Wechsel und Sichtguthaben, vorausbezahlte Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen gemäss Bestätigung oder aufgelaufen, aber nicht eingegangen, wie oben dargestellt, soll zum vollen Betrag verbucht werden, es sei denn aus irgendeinem Grund sei die Zahlung wenig wahrscheinlich oder nur ein Teil einbringlich, weshalb der Wert hiervon nach Reduktion eines Abschlages ermittelt werden soll, nach Gutdünken der Gesellschaft, mit dem Zwecke, den effektiven Wert zu ermitteln.

2) Zum Anlagevermögen gehörende Wertpapiere die amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs an dem Hauptmarkt, an dem diese Wertpapiere gehandelt werden, bewertet. Dabei können die Dienste eines von dem Verwaltungsrat genehmigten Kursvermittlers in Anspruch genommen werden. Wertpapiere, deren Kurs nicht marktgerecht ist, sowie alle anderen zulässigen Anlagewerte (einschliesslich Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden), werden zu ihren wahrscheinlichen Realisierungswerten eingesetzt, die nach Treu und Glauben durch oder unter der Leitung der Gesellschaft bestimmt werden.

3) Alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die nicht auf die Währung des entsprechenden Subfonds lauten, werden in die Währung des betreffenden Subfonds zum am Bewertungszeitpunkt von einer Bank oder einem anderen verantwortlichen Finanzinstitut mitgeteilten Wechselkurs umgerechnet.

4) Anteile, die von OGA des offenen Typs ausgegeben werden, sind mit ihrem zuletzt verfügbaren Inventarwert zu bewerten. Abweichend hiervon werden OGA des offenen Typs, welche zugleich als Exchange Traded Funds (ETF) qualifizieren, mit ihrem Börsenschlusskurs am Ort ihrer Notierung bewertet.

5) Der Veräußerungswert von Termin- (Futures/Forwards) oder Optionsverträgen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, ist gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien und in gleichbleibender Weise zu bewerten. Der Veräußerungswert von Termin- oder Optionsverträgen, die an einer Börse oder an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ist auf der Basis des zuletzt verfügbaren Abwicklungspreises für diese Verträge an Börsen und organisierten Märkten zu bewerten, an denen Termin- oder Optionsverträge dieser Art gehandelt werden; dies gilt mit der Maßgabe, dass bei Termin- oder Optionsverträgen, die nicht an einem Bewertungstag veräußert werden konnten, der vom Verwaltungsrat als angemessen und adäquat angesehene Wert die Basis für die Ermittlung des Veräußerungswertes dieses Vertrages ist.

6) Die Bewertung liquider Mittel und Geldmarktinstrumente kann zum jeweiligen Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder unter Berücksichtigung der planmäßig abgeschriebenen historischen Kosten erfolgen. Die letztgenannte Bewertungsmethode kann dazu führen, dass der Wert zeitweilig von dem Kurs abweicht, den die Gesellschaft beim Verkauf der Anlage erhalten würde. Die Gesellschaft wird diese Bewertungsmethode jeweils prüfen und nötigenfalls Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass die Bewertung dieser Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Wert erfolgt, der in gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird. Ist die Gesellschaft der Auffassung, dass eine Abweichung von den planmäßig abgeschriebenen historischen Kosten je Anteil zu erheblichen Verwässerungen oder sonstigen den Anteilinhabern gegenüber unangemessenen Ergebnissen führen würde, so muss sie ggf. Korrekturen vornehmen, die sie als angemessen erachtet, um Verwässerungen oder unangemessene Ergebnisse auszuschließen oder zu begrenzen, soweit dies in angemessenem Rahmen möglich ist.

7) Die Swap-Transaktionen werden regelmäßig auf Basis der von der Swap-Gegenpartei erhaltenen Bewertungen bewertet. Bei den Werten kann es sich um den Geld- oder Briefkurs oder den Mittelkurs handeln, wie gemäß den von dem Verwaltungsrat festgelegten Verfahren in gutem Glauben bestimmt. Spiegeln diese Werte nach Auffassung des Verwaltungsrats den angemessenen Marktwert der betreffenden Swap-Transaktionen nicht wider, wird der Wert dieser Swap-Transaktionen von dem Verwaltungsrat in gutem Glauben oder gemäß einer anderen dem Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen geeignet erscheinenden Methode bestimmt.

8) Wird aufgrund besonderer Umstände, wie zum Beispiel versteckter Kreditrisiken, eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, ist die Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsgrundsätze anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Anlagevermögens zu erzielen.

(B) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sollen folgendes beinhalten:

a) alle Kreditaufnahmen, Wechsel und andere fälligen Beträge; inklusive Sicherheitshinterlagen wie margin accounts etc. im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Instrumenten; und

b) alle fälligen bzw. aufgelaufenen administrativen Aufwendungen inklusive der Gründungs- und Registrierungskosten bei den Regierungsstellen wie auch Rechtsberatungsgebühren, Prüfungsgebühren, alle Gebühren bzw. Entschädigungen der Anlageberater, der Anlageverwalter, der Depotstelle, Vertriebsstellen und aller anderen Repräsentanten und Agenten der Gesellschaft, die Kosten der Pflichtveröffentlichungen und des Rechtsprospekts, der Geschäftsabschlüsse und anderer Dokumente, die den Aktionären verfügbar gemacht werden. Weichen die zwischen der Gesellschaft und den von ihr hinzugezogenen Dienstleistungserbringern (wie Anlageberater, Anlageverwalter, Vertriebsträger, Depotbank vereinbarten Gebührensätze für solche Dienstleistungen bezüglich einzelner Subfonds voneinander ab, so sind die entsprechenden unterschiedlichen Gebühren ausschließlich den jeweiligen Subfonds zu belasten. Marketing- und Werbungsaufwendungen dürfen nur im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrats einem Subfonds belastet werden; und

c) alle fälligen und noch nicht fälligen bekannten Verbindlichkeiten inklusive der erklärten aber noch nicht bezahlten Dividenden; und

d) ein angemessener für Steuerzwecke zurückgestellter Betrag, berechnet auf den Tag der Bewertung sowie andere Rückstellungen oder Reserven, die vom Verwaltungsrat genehmigt sind; und

e) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft irgendwelcher Natur gegenüber dritten Parteien.

Jegliche Verbindlichkeit irgendwelcher Natur gegenüber dritten Parteien ist auf den/die betreffenden Subfonds beschränkt.

Zum Zwecke der Bewertung ihrer Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft alle administrativen und sonstigen Aufwendungen mit regelmäßigem bzw. periodischem Charakter mit einbeziehen, indem sie diese für das gesamte Jahr oder jede andere Periode bewertet und den sich ergebenden Betrag proportional auf die jeweilige aufgelaufene Zeitperiode aufteilt. Diese Bewertungsmethode darf sich nur auf administrative und sonstige Aufwendungen beziehen, die alle Subfonds gleichmäßig betreffen.

(C) Zuordnung der Aktiva und Passiva

Für jeden Subfonds wird der Verwaltungsrat in folgender Weise ein Anlagevermögen erstellen:

a) Der Erlös der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen jedes Subfonds soll in den Büchern der Gesellschaft demjenigen Anlagevermögen zugeordnet werden, für das dieser Subfonds eröffnet worden ist und die entsprechenden Anlagewerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen sollen diesem Anlagevermögen gemäss den Richtlinien dieses Artikels zugeordnet werden.

b) Wenn irgendein Anlagewert von einem anderen Aktivum abgeleitet worden ist, sollen derartige abgeleitete Aktiva in den Büchern der Gesellschaft dem gleichen Subfonds zugeordnet werden, wie die Aktiva, von denen sie herkommen und bei jeder neuen Bewertung eines Anlagewerts wird der Wertzuwachs bzw. Wertverlust dem betreffenden Subfonds zugeordnet.

c) Falls die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingegangen ist, die in Beziehung zu irgendeinem Aktivum eines bestimmten Subfonds oder zu irgendeiner Aktivität in Zusammenhang mit einem Aktivum irgendeines Subfonds steht, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Subfonds zugeordnet.

d) Falls ein Anlagewert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als eine einem bestimmten Subfonds zuzuordnende bestimmte Grösse angesehen werden kann und auch nicht alle Subfonds gleichmässig betrifft, kann der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben solche Anlagewerte oder Verbindlichkeiten zuordnen.

e) Ab dem Tage an dem eine Dividende für einen Subfonds erklärt wird, ermässigt sich der Inventarwert dieses Subfonds um den Dividendenbetrag, vorbehaltlich jedoch immer der Regelungen für den Verkauf und Rücknahmepreis der Anteile jedes Subfonds wie in dieser Satzung dargelegt.

(D) Allgemeine Bestimmungen

Für den Zweck der Bewertung im Rahmen dieses Artikels gilt folgendes:

a) Anteile, die gemäß Artikel 23 dieser Satzung zurückgekauft werden, sollen als bestehende behandelt und eingebucht werden bis unmittelbar nach dem durch den Verwaltungsrat oder dessen Bevollmächtigten festgelegten Zeitpunkt, an dem eine solche Bewertung durchgeführt wird, und von diesem Zeitpunkt an bis der Preis hierfür bezahlt ist werden sie als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft behandelt;

b) alle Anlagen, Kassenbestände und übrigen Aktiva irgendeines Subfonds, die nicht auf die Währung dieses Subfonds lauten, werden unter Berücksichtigung ihres Marktwertes zu dem an dem Tag der Inventarwertberechnung geltenden Wechselkurs umgerechnet; und

c) an jedem Bewertungstag müssen alle Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, die durch die Gesellschaft an eben diesem Bewertungstag kontrahiert wurden, soweit möglich, in die Bewertung mit einbezogen werden.

Verkaufspreis und Rücknahmepreis

Art. 27. Wann immer die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, muss der Preis der angebotenen Anteile auf dem Inventarwert (wie oben definiert) des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilskategorie basieren, erhöht um eine Verkaufsgebühr, die vom Verwaltungsrat jeweils bestimmt und im geltenden Rechtsprospekt der Gesellschaft angegeben wird. Die Verkaufsgebühr ist ganz oder teilweise an die Vertriebsstellen oder an die Gesellschaft zu zahlen, wobei diese Verkaufsgebühren sich nach den jeweiligen Gesetzen richten und ein vom Verwaltungsrat beschlossenes Maximum nicht überschreiten dürfen und für jeden Subfonds bzw. jede Anteilskategorie unterschiedlich sein können, aber innerhalb eines Subfonds bzw. einer Anteilskategorie müssen alle Zeichnungsanträge an demselben Ausgabetag gleich behandelt werden, soweit die betreffende Verkaufsgebühr der Gesellschaft zusteht. Der so errechnete Preis („Verkaufspreis“) ist innerhalb eines vom Verwaltungsrat zu beschließenden Zeitraums von nicht mehr als sieben (7) Luxemburger Bankarbeitstagen nach Zuteilung der Anteile zahlbar, sofern im Rechtsprospekt nicht anderweitig bestimmt. Ausnahmsweise kann der Verkaufspreis mit Zustimmung des Verwaltungsrats und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen insbesondere mittels einer Sonderbewertung der betreffenden Sacheinlagen, welche durch den Wirtschaftsprüfer bestätigt wird, der Gesellschaft derart geleistet werden, dass der Gesellschaft vom Erwerber in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen Wertpapiere übertragen werden.

Bei jeder Rücknahme von Anteilen wird der Anteilspreis zu dem diese Anteile zurückgenommen werden, aufgrund des Inventarwertes des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilskategorie berechnet, ermäßigt um eine Rücknahmegebühr, die vom Verwaltungsrat jeweils bestimmt und im geltenden Rechtsprospekt der Gesellschaft angegeben wird. Die Rücknahmegebühr ist ganz oder teilweise an die vermittelnden Verkaufsagenten zu zahlen, wobei diese Rücknahmegebühr für jeden Subfonds bzw. jede Anteilskategorie unterschiedlich sein kann. Der so definierte Preis („Rücknahmepreis“) wird gemäß Artikel 23 dieser Satzung ausgezahlt.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann auch in besonderen Fällen auf Antrag oder mit Zustimmung des betreffenden Aktionärs mittels einer Sachausschüttung (Sachauslage) erfolgen, deren Bewertung vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft zu bestätigen ist und wobei die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt sein muss.

Rechnungsjahr

Art. 28. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft erfolgen in Schweizer Franken. Falls gemäß Artikel 5 dieser Satzung verschiedene Subfonds bestehen, deren Anteilswerte in anderen Währungen als Schweizer Franken ausgedrückt werden, werden diese in Schweizer Franken umgerechnet und in dem konsolidierten geprüften Jahresabschluss in Schweizer Franken ausgedrückt, einschließlich der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, der mit dem Bericht des Verwaltungsrats allen Aktionären 15 Tage vor jeder Generalversammlung zur Verfügung gehalten wird.

Gewinnverteilung

Art. 29. Die getrennten Versammlungen der Aktionäre der einzelnen Subfonds beschließen auf Antrag des Verwaltungsrats jährlich über die Ausschüttungen durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann Ausschüttungen vornehmen, insoweit das unter Artikel 5 dieser Satzung oben definierte Mindestkapital der Gesellschaft nicht unterschritten wird.

Wenn Dividenden für die ausschüttenden Anteile eines Subfonds erklärt werden, werden die Verkaufs- und Rücknahmepreise der ausschüttenden Anteile dieses Subfonds angepasst. Bei den thesaurierenden Anteilen erfolgen keine Ausschüttungen. Vielmehr wird der den thesaurierenden Anteilen zugeordnete Wert zugunsten ihrer Aktionäre reinvestiert.

Zwischendividenden können zu jeder Zeit durch Verwaltungsratsbeschluss ausbezahlt werden, insoweit das unter Artikel 5 dieser Satzung definierte Mindestkapital der Gesellschaft nicht unterschritten wird.

Falls Dividenden erklärt werden, werden diese grundsätzlich in der Währung des betreffenden Subfonds bezahlt, können jedoch auch in einer anderen, vom Verwaltungsrat zu beschließenden Währung, an den von demselben festgelegten Orten und Zeiten bezahlt werden. Der Verwaltungsrat kann den zur Umrechnung der Dividendenbeträge in die Währung ihrer Zahlung anwendbaren Wechselkurs festlegen.

Namensgebung der Gesellschaft

Art. 30. Die Gesellschaft hat einen Lizenzvertrag mit der Julius Bär Gruppe abgeschlossen. Falls dieser Lizenzvertrag aus irgendeinem Grunde gekündigt werden sollte, ist die Gesellschaft verpflichtet, auf erste Aufforderung der Julius Bär Gruppe hin, ihren Namen in eine Firmenbezeichnung zu ändern, die den Bestandteil „Julius Baer“ bzw. „Julius Bär“ oder die Buchstaben „JB“ nicht mehr enthält.

Ausschüttung bei Auflösung

Art. 31. Falls die Gesellschaft aufgelöst wird, erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die von der Generalversammlung benannt werden, die eine solche Auflösung beschließt und Vollmachten und Entgelte festlegt. Der Nettoerlös der Liquidation bezogen auf jeden Subfonds bzw. jede Anteilskategorie wird unter den Aktionären jedes Subfonds und jeder Anteilskategorie im Verhältnis ihrer Anteile in den bezüglichen Subfonds bzw. Anteilskategorien aufgeteilt.

Satzungsänderung

Art. 32. Diese Satzung kann jederzeit durch Beschluss der Aktionäre der Gesellschaft abgeändert oder ergänzt werden, vorausgesetzt, dass die im Gesetz von 1915 vorgesehenen Bedingungen über die Beschlussfähigkeit und die Mehrheiten in der Abstimmung eingehalten werden. Alle Änderungen der Rechte von Aktionären eines Subfonds im Verhältnis zu denjenigen eines anderen Subfonds können nur erfolgen, falls diese mit den im Gesetz von 1915 für Satzungsänderungen vorgesehenen Bedingungen auch im betroffenen Subfonds erfüllt sind.

Allgemein

Art. 33. Alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung geregelt sind, werden gemäß dem Gesetz von 1915 und dem Gesetz von 2010 geregelt.

Da hiermit die Tagesordnung erschöpft ist, wird die außerordentliche Generalversammlung nach Verlesung und Genehmigung des Sitzungsprotokolls aufgehoben.

WORÜBER URKUNDE, aufgenommen in Luxemburg-Stadt, am Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung und Erklärung alles Vorstehenden an die Komparenten, dem amtierenden Notar nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort bekannt, haben dieselben gegenwärtige Urkunde mit Uns dem Notar unterschrieben.

Gezeichnet: G. PIRSCH, M. TERNITE, D. BRAUN und H. HELLINCKX.

Enregistré à Luxembourg A.C., le 23 décembre 2011. Relation: LAC/2011/58058. Reçu soixante-quinze euros (75,- EUR).

Le Receveur pd. (signé): T. BENNING.

FÜR GLEICHLAUTENDE AUSFERTIGUNG, der Gesellschaft auf Begehrt erteilt.

Luxemburg, den 28. Dezember 2011.

Référence de publication: 2012001799/829.

(120000588) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 janvier 2012.

Long'Born Productions, Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-2449 Luxembourg, 25A, boulevard Royal.
R.C.S. Luxembourg B 137.494.

Extrait de cessions de parts sociales

Il résulte de la convention de cession de parts sous seing privé entre Madame VIANI Brigitte, née le 1^{er} mars 1952 à Versailles et demeurant à sise 222, Avenue de Versailles F-75016 Paris et la société GOUDSMIT & TANG MANAGEMENT COMPANY S.à.r.l. société de droit luxembourgeoise enregistrée au Registre de Commerce sous le n° B41819 et dont le siège social est à sise 25A, Boulevard Royal L-2449 Luxembourg.

Depuis le 01/01/2010, l'associé de la société LONG'BORN PRODUCTIONS est composé comme suit:

- GOUDSMIT & TANG MANAGEMENT COMPANY Sàrl 100 parts sociales

N° Registre de commerce: B41819

25A, Boulevard Royal

L-2449 Luxembourg

TOTAL 100 parts sociales

(100 parts sociales sans désignation de valeur nominale)

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2011169075/20.

(110195824) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Lorcar Sàrl, Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-7525 Mersch, rue de Colmar-Berg.
R.C.S. Luxembourg B 150.955.

Les comptes annuels au 31.12.2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2011169076/10.

(110196589) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Mazzoni Sàrl, Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-4038 Esch-sur-Alzette, 23, rue Boltgen.
R.C.S. Luxembourg B 59.682.

Les comptes annuels au 31/12/2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

2M CONSULTANT SARL

Cabinet comptable et fiscal

13, rue Bolivar

L-4037 Esch/Alzette

Signature

Référence de publication: 2011169091/14.

(110195986) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Luxpicard, Société Anonyme.

Siège social: L-9647 Doncols, 36, Bohey.
R.C.S. Luxembourg B 134.991.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Fiduciaire Internationale SA

Référence de publication: 2011169078/10.

(110196283) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

M&K Home S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-8291 Meispelt, 38, rue de Kopstal.
R.C.S. Luxembourg B 150.110.

Les comptes annuels au 31 DECEMBRE 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

FIDUCIAIRE CONTINENTALE S.A.

Référence de publication: 2011169079/10.

(110196373) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Mac's Luxembourg, Société Anonyme.

Siège social: L-2522 Luxembourg, 12, rue Guillaume Schneider.
R.C.S. Luxembourg B 152.901.

EXTRAIT

Il résulte des résolutions prises par l'associé unique en date du 9 novembre 2011 que:

1. Monsieur Raymond PARE, né le 7 août 1969 à Montréal (Canada) et résidant professionnellement au 4204 Boulevard Industriel, Laval, H7L 0E3 Québec (Canada) a été nommé en tant qu'administrateur de type A et avec effet immédiat, et ce jusqu'à l'assemblée générale ordinaire qui se tiendra en 2017.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour extrait conforme

Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Référence de publication: 2011169080/15.

(110196266) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Moselle Participations S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-5426 Greiveldange, 11, Am Breil.
R.C.S. Luxembourg B 74.413.

Extrait du procès verbal de l'assemblée générale extraordinaire des actionnaires de la société qui s'est tenue à Luxembourg, en date du 4 avril 2011.

Résolution:

- Nomination de Monsieur Gilles Apel demeurant professionnellement à L-1853 Luxembourg 24, rue Léon Kauffman en tant que nouvel administrateur en remplacement de Monsieur Vansant Peter demeurant à L-1450 Luxembourg 28, Côte d'Eich.

Le mandat de l'administrateur expire lors de l'assemblée générale qui se tiendra en 2015.

La résolution ayant été adoptée à l'unanimité, la totalité du capital étant représentée.

Luxembourg, le 4 avril 2011.

Pour la société

Gustavus Claessen

Administrateur

Référence de publication: 2011169081/19.

(110196138) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Macrom S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1931 Luxembourg, 25, avenue de la Liberté.
R.C.S. Luxembourg B 71.354.

Les comptes annuels au 31 décembre 2009 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 5 décembre 2011.

Signature.

Référence de publication: 2011169084/10.

(110196003) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Magnalux Invest S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1449 Luxembourg, 18, rue de l'Eau.

R.C.S. Luxembourg B 79.464.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2011169086/9.

(110196646) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Malibaro, SA SPF, Société Anonyme - Société de Gestion de Patrimoine Familial.

Siège social: L-9647 Doncols, 36, Bohey.

R.C.S. Luxembourg B 134.992.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Fiduciaire Internationale SA

Référence de publication: 2011169087/10.

(110196281) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Mauy Group S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1526 Luxembourg, 23, Val Fleuri.

R.C.S. Luxembourg B 96.971.

EXTRAIT

HRT Fidalux SA (anciennement FIDALUX S.A.), ayant son siège social au 163 rue du Kiem, L-8030 Strassen (anciennement 23 Val Fleuri, L-1526 Luxembourg), Grand-Duché de Luxembourg, immatriculée au Registre de Commerce et des Sociétés sous le numéro B 41.178, agent domiciliataire de la société MAUY GROUP S.A., Société Anonyme, ayant son siège social au 23 Val Fleuri, L-1526 Luxembourg, Grand-Duché de Luxembourg, immatriculée au Registre de Commerce et des Sociétés sous le numéro B 96.971 (la «Société»), a décidé de dénoncer le siège de la Société avec effet immédiat.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Strassen, le 9 décembre 2011.

Pour HRT Fidalux SA

Référence de publication: 2011169090/17.

(110196327) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Media Lux Art Sàrl, Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-6730 Grevenmacher, 6, Grand-rue.

R.C.S. Luxembourg B 124.377.

Les comptes annuels au 31/12/2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2011169092/10.

(110195915) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Meridiana S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1219 Luxembourg, 17, rue Beaumont.

R.C.S. Luxembourg B 119.730.

Les comptes au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

MERIDIANA S.A.
Robert REGGIORI / Alexis DE BERNARDI
Administrateur / Administrateur

Référence de publication: 2011169093/12.

(110196099) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

MGJL Holding Co (Lux) S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: JPY 3.000.000,00.

Siège social: L-1160 Luxembourg, 28, boulevard d'Avranches.

R.C.S. Luxembourg B 137.138.

—
EXTRAIT

En date du 1^{er} décembre 2011 le siège social de la Société mentionnée a été transféré du 8, rue Heine L-1720 Luxembourg au 28, boulevard d'Avranches L-1160 Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour la Société
Mailys Egan

Référence de publication: 2011169094/14.

(110196361) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

MGJL Management (Lux) S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 125.000,00.

Siège social: L-1160 Luxembourg, 28, boulevard d'Avranches.

R.C.S. Luxembourg B 136.987.

—
EXTRAIT

En date du 1^{er} décembre 2011 le siège social de la Société mentionnée a été transféré du 8, rue Heine L-1720 Luxembourg au 28, boulevard d'Avranches L-1160 Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour la Société
Mailys Egan

Référence de publication: 2011169095/14.

(110196360) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

MGJL Sub Co 1 (Lux) S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: JPY 16.960.000,00.

Siège social: L-1160 Luxembourg, 28, boulevard d'Avranches.

R.C.S. Luxembourg B 136.984.

—
EXTRAIT

En date du 1^{er} décembre 2011 le siège social de la Société mentionnée a été transféré du 8, rue Heine L-1720 Luxembourg au 28, boulevard d'Avranches L-1160 Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour la Société
Mailys Egan

Référence de publication: 2011169096/14.

(110196359) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

MGJL Sub Co 2 (Lux) S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**Capital social: JPY 3.000.000,00.**

Siège social: L-1160 Luxembourg, 28, boulevard d'Avranches.

R.C.S. Luxembourg B 136.983.

—
EXTRAIT

En date du 1^{er} décembre 2011 le siège social de la Société mentionnée a été transféré du 8, rue Heine L-1720 Luxembourg au 28, boulevard d'Avranches L-1160 Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour la Société

Mailys Egan

Référence de publication: 2011169097/14.

(110196371) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

MGJL Sub Co 3 (Lux) S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**Capital social: JPY 3.000.000,00.**

Siège social: L-1160 Luxembourg, 28, boulevard d'Avranches.

R.C.S. Luxembourg B 136.986.

—
EXTRAIT

En date du 1^{er} décembre 2011 le siège social de la Société mentionnée a été transféré du 8, rue Heine L-1720 Luxembourg au 28, boulevard d'Avranches L-1160 Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour la Société

Mailys Egan

Référence de publication: 2011169098/14.

(110196370) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

MGJL Sub Co 4 (Lux) S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**Capital social: JPY 3.000.000,00.**

Siège social: L-1160 Luxembourg, 28, boulevard d'Avranches.

R.C.S. Luxembourg B 136.985.

—
EXTRAIT

En date du 1^{er} décembre 2011 le siège social de la Société mentionnée a été transféré du 8, rue Heine L-1720 Luxembourg au 28, boulevard d'Avranches L-1160 Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour la Société

Mailys Egan

Référence de publication: 2011169099/14.

(110196369) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Millebirg S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1225 Luxembourg, 4, rue Béatrix de Bourbon.

R.C.S. Luxembourg B 142.727.

Le bilan au 31 décembre 2009 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Mandataire

Référence de publication: 2011169101/10.

(110196016) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Millebirg S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1225 Luxembourg, 4, rue Béatrix de Bourbon.

R.C.S. Luxembourg B 142.727.

Le bilan au 31 décembre 2008 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Mandataire

Référence de publication: 2011169102/10.

(110196017) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Mirabelle Investments S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 12.502,00.

Siège social: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.

R.C.S. Luxembourg B 162.648.

—
EXTRAIT

- En date du 16 novembre 2011, Monsieur Alistair Tidey a démissionné de sa fonction de gérant B avec effet immédiat.
- Il résulte d'un contrat de transfert de parts sociales signé en date du 16 novembre 2011 que:

Elliott International, L.P., associé de la Société, a transféré une (1) part sociale de classe C détenue dans la Société à M. Mark Shaw, né le 26 décembre 1968 à Aberdeen, Ecosse, ayant pour adresse 54 Fountainhall Road, Edinbourg EH9 2LP, Royaume-Uni;

Elliott Associates, L.P., associé de la Société, a transféré une (1) part sociale de classe C détenue dans la Société à M. Alistair John Donald Tidey, né le 27 novembre 1964 à Croydon, Royaume-Uni, ayant pour adresse Mount Eagle, Vico Road, Killiney, County Dublin, Irlande;

Elliott Associates, L.P., associé de la Société, a transféré six cent vingt cinq (625) parts sociales de classe A détenues dans la Société à Elliott International, L.P., une société ayant son siège social à South Church Street, Uglund House, KY1-1104 Georges Town, Iles Cayman et enregistrée au Registre des Iles Cayman sous le numéro CR-10177.

- Il résulte d'un second transfert de parts sociales signé en date du 16 novembre 2011 que M. Alistair John Donald Tidey, associé de la Société a transféré une (1) part sociale de classe B ainsi que une (1) part sociale de classe C détenues dans la Société à M. Mark Shaw, né le 26 décembre 1968 à Aberdeen, Ecosse, ayant pour adresse 54 Fountainhall Road, Edinbourg EH9 2LP, Royaume-Uni.

Suite à ces transferts:

Elliott International, L.P. détient 8060 parts sociales de classe A, 32 parts sociales de classe B et 32 parts sociales de classe C;

Elliott Associates, L.P. détient 4340 parts sociales de classe A, 17 parts sociales de classe B et 17 parts sociales de classe C;

Mark Shaw détient 2 parts sociales de classe B et 2 parts sociales de classe C; et

Alistair John Donald Tidey ne détient plus aucune part sociale.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.
Luxembourg, le 7 décembre 2011.

Référence de publication: 2011169103/33.

(110195843) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Modim International S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-5612 Mondorf-les-Bains, 56A, avenue François Clément.

R.C.S. Luxembourg B 37.719.

Les comptes annuels au 31 juillet 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2011169104/9.

(110196440) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Mongolia S.A., Société Anonyme Soparfi.

Siège social: L-1724 Luxembourg, 19-21, boulevard du Prince Henri.
R.C.S. Luxembourg B 104.903.

Les comptes annuels au 30 juin 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Société Européenne de Banque
Société Anonyme
Banque domiciliataire
Signatures

Référence de publication: 2011169105/13.

(110196043) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Mount Echo Holdings S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2134 Luxembourg, 58, rue Charles Martel.
R.C.S. Luxembourg B 135.045.

Les comptes annuels de la société au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour la société
Un mandataire

Référence de publication: 2011169106/12.

(110195838) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Mullebutz s.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-4037 Esch-sur-Alzette, 13, rue Bolivar.
R.C.S. Luxembourg B 34.938.

Les comptes annuels au 31/12/2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

2M CONSULTANT SARL
Cabinet comptable et fiscal
13, rue Bolivar
L-4037 Esch/Alzette
Signature

Référence de publication: 2011169107/14.

(110195981) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Muller Pneus S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-6557 Dickweiler, 3, rue de l'Eglise.
R.C.S. Luxembourg B 98.317.

Les comptes annuels au 31.12.2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2011169108/9.

(110196303) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Must Properties and Investments S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1510 Luxembourg, 38, avenue de la Faïencerie.
R.C.S. Luxembourg B 122.007.

Il résulte de changements d'adresses que Madame Valérie WESQUY et Monsieur Roberto DE LUCA sont respectivement domiciliés professionnellement au 19, boulevard Grande-Duchesse Charlotte à L-1331 Luxembourg et au 40, avenue de la Faïencerie L-1510 Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.
Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Référence de publication: 2011169109/12.

(110196211) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

B.P.G. Bau und Planungsgesellschaft A.G., Société Anonyme.

R.C.S. Luxembourg B 148.136.

Extrait du procès-verbal de l'Assemblée Générale des actionnaires de la société tenue en date du 23 Novembre 2011

Résolution 1

L'assemblée générale des actionnaires décide à l'unanimité et avec effet immédiat d'accepter la démission de Monsieur Antoine MORTIER de sa fonction d'administrateur.

Résolution 2

L'assemblée générale des actionnaires décide à l'unanimité et avec effet immédiat d'accepter aux fonctions d'administrateur en remplacement du précédent Madame Martine FRICK née le 11.01.1961 à Dijon (France) demeurant 10, Chemin de Chantegrive CH-1260 NYON (Suisse).

En conformité avec l'article 52 de la Loi sur les Sociétés Commerciales du 10 Août 1915, l'administrateur nommé Madame Martine FRICK achève le mandat de celui qu'elle remplace Monsieur Antoine MORTIER.

Résolution 4

L'assemblée générale des actionnaires décide à l'unanimité et avec effet immédiat d'accepter la démission de la société X-Concept S.A. de son poste de commissaire au compte

Résolution 5

L'assemblée générale des actionnaires décide à l'unanimité et avec effet immédiat d'accepter aux fonctions de commissaire au compte en remplacement du précédent Monsieur Antoine MORTIER, né le 13.01.1951 au Havre (France) demeurant 29, Chemin des Mélèzes CH-1197 PRANGINS (Suisse)

En conformité avec l'article 52 de la Loi sur les Sociétés Commerciales du 10 Août 1915, le commissaire au compte nommé Monsieur Antoine MORTIER achève le mandat de celui qu'il remplace la société X-Concept S.A.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 25 Novembre 2011.

Pour la société

Signature

Un mandataire

Référence de publication: 2011169318/30.

(110196362) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.

Private Management S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2419 Luxembourg, 1, rue du Fort Rheinsheim.

R.C.S. Luxembourg B 152.252.

Extrait des résolutions de l'Assemblée Générale Ordinaire des actionnaires, tenue à Luxembourg le 13 septembre 2011

- L'Assemblée Générale décide de réélire Marco Zoppi, Agnieska Ryszarda Buczynska and Stefano Bottani en tant qu'administrateurs pour une période d'un an prenant fin à l'issue de l'Assemblée Générale Ordinaire qui se tiendra en 2012.

- L'Assemblée Générale décide de nommer Mr. Stefano Gamba, né le 10 mai 1965 à Bergamo (Italie), domicilié au 3 Via Lurano, 24053 Brignano Gera D'Adda (Italie), en tant qu'administrateur pour une période d'un an prenant fin à l'issue de l'Assemblée Générale Ordinaire qui se tiendra en 2012

- L'Assemblée Générale décide de réélire le Réviseur d'Entreprises, PricewaterhouseCoopers S.à r.l, pour une période d'un an prenant fin à l'issue de l'Assemblée Générale Ordinaire qui se tiendra en 2012.

Luxembourg, le 08 décembre 2011.

Référence de publication: 2011169138/17.

(110196569) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 décembre 2011.
